

STADTARCHIV - ANNHEIM

Archivalien-Zugang

24/1922

Nr. 1562

Max Bick H. G.

Stadt. Sparkasse.

Tel. 48738.

827 38

Sparkasse 58167

Allgemeines

ferner

a.) Grundstück Freestadtstr. 7 / Germaniast.
55

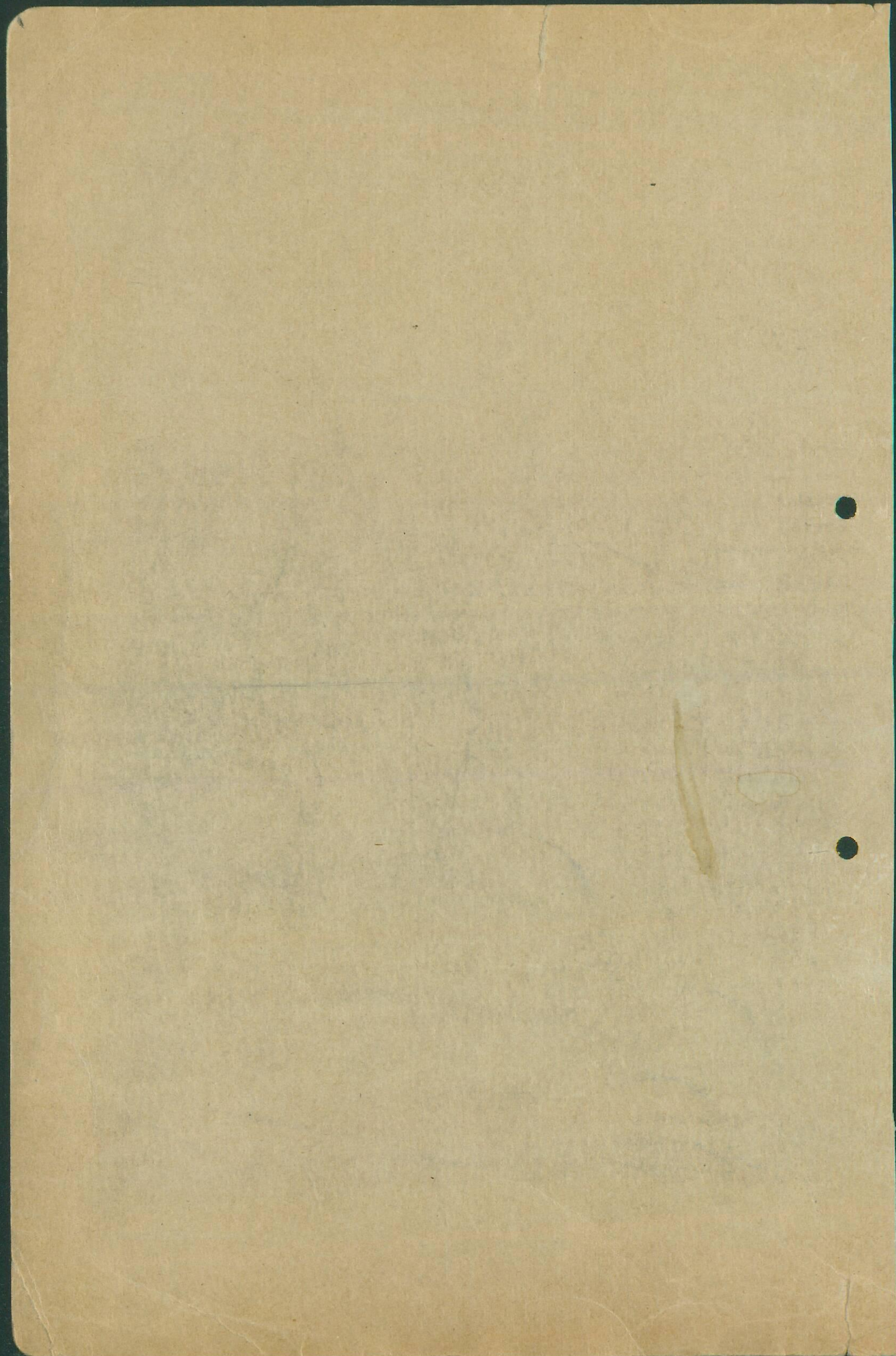
b.) Grundschuld Optische Werke
Osterrade
(2. Hypothek Sparkasse.)

254

1562

SOENNECKEN

BONNA ES DIN A4



den 8.11.1957

Firma

Max D i e t z K.G.

M a n n h e i m 1

Postfach E 6

Sehr geehrte Herren !

In der Angelegenheit der Wohnung Nietzschestrasse 30 bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 6. ds.Mts. Ich habe daraus entnommen, dass Sie die Wohnung Nietzschestrasse 30 auch über den 31.12.57 hinaus benützen wollen und müssen.

Die Stadt kann, wenn sie auf einer vorzeitigen Räumung der Wohnung durch Sie besteht, nicht gegen Sie direkt vorgehen, sondern nur gegen Herrn Hofmann. Herr Hofmann wird sich also mit der Stadt nochmals auseinandersetzen müssen, um einer Betreibung des Betrages von rund DM 3.740.-- zu entgehen. Vielleicht sehen Sie doch einen Weg, Herrn Hofmann bei einer solchen Auseinandersetzung zu unterstützen, etwa in der Weise, dass Herr Hofmann und Sie je die Hälfte des Betrages von DM 3.740.-- aufbringen. Sie könnten dann gegenüber Herrn Hofmann Ihren ^{bei} Befligungsbetrag mit der Miete verrechnen.

Ich könnte mir denken, dass es ganz zweckmässig wäre, wenn Sie gemeinsam mit Herrn Hofmann die Angelegenheit nochmals mit mir besprechen würden.

Mit freundlicher Begrüssung !

U/L

251 a

Max Dietz K.G.

Gegr. 1891

Max Dietz K. G., Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4 (Fabrikstation)

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

=====

A 2, 1

HERREN - KNABEN - SPORTHEMDEN

SCHLAFANZUGE - NACHTHEMDEN

STRICKHANDSCHUHE ALLER ART

MODISCHE STRICKWAREN

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

5.11.57

6/Ch

Schliessfach E 6

MANNHEIM - K 1

~~MANNHEIM~~

6.11.1957

Sehr geehrter Herr Professor !

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 5.d.Mts. Von uns ist die Idee der Wohnungsräumung per 1.1.58 nicht erfolgt. Wie wir Ihnen dies wiederholt wissen liessen , uns Sie uns ja bestätigen, haben wir uns nie auf einen Termin der Wohnungsräumung festgelegt. Wir werden und wir müssen die Wohnung Nietzschestrasse 30 auch über den 31.12.57 hinaus benützen. Wir lassen uns nicht von einem Referat IV oder einem Fehsenbecker noch völlig mürbe machen. Die Stadt soll es nur versuchen, aus dieser Angelegenheit eine Affäre zu machen.

Eine andere Frage ist allerdings , ob wir evtl. nicht im neuen Jahr , sollten wir sehen, dass wir die Wohnung noch länger benötigen, in irgendeiner Form der Abdeckung des Baukostendarlehens näherkommen.

Wir hoffen Sie genügend informiert zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

M a x D i e t z K.G.

Max Dietz



Handwritten text at the top right, possibly a signature or title.

1911

11.11.1911

11.11.1911

Faint, mostly illegible text in the middle section of the document, appearing to be a letter or report.

Second block of faint, illegible text at the bottom of the main body.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or reference.

Handwritten signature or name at the bottom center of the page.

den 5.11.1957

Firma

Max Dietz K.G.

M a n n h e i m 1

Postfach E 6

Sehr geehrte Herren !

Ich übersende Ihnen Abschrift eines Schreibens, das ich heute von dem Referat IV der Stadtverwaltung erhalten habe.

Ich hatte ja selbst einmal mit Ihnen besprochen, ob Sie nicht etwa das Büro im Hause Nietzschestrasse 30 zum 31.12.57 räumen könnten, um dadurch den Streit mit der Stadt aus der Welt zu schaffen. Da Sie mir aber sagten, dass Sie die Räume noch über den 1.1.58 hinaus benötigten, habe ich diese Idee nicht weiter verfolgt. Ob nun Herr Hofmann die Idee an die Stadt herangetragen hat, weiss ich nicht. Ich bitte um Ihre gefällige Stellungnahme.

Mit freundlicher Begrüssung !

vh.

Anlage.

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, 30. Oktober 1957
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

REFERAT: IV

1. Herrn

Karl H o f m a n n

M a n n h e i m

Philosophenplatz 6

Betreff: Baukostenzuschuß der Stadt für eine Wohnung im Hause
Nietzschestraße 30

Sehr geehrter Herr Hofmann!

Herr Prof. Dr. Heimerich hat uns als Vertreter des Herrn Dietz fernmündlich mitgeteilt, daß sein Mandant evtl. bereit sei, die Wohnung in Ihrem Hause Nietzschestraße 30 bis 31.12.1957 zu räumen.

Unter der Voraussetzung, daß Herr Dietz sich umgehend verpflichtet, die von ihm in unerlaubter Weise bezogene Wohnung bis spätestens 31.12.1957 aufzugeben und daß Sie sich verpflichten

1. die Räumung der genannten Wohnung nach besten Kräften zu fördern,
2. die Wohnung am 1.1.1958 der Stadt für einen anderen Mieter zur Verfügung zu stellen,
3. das Baukostendarlehen vom 1.7. - 31.12.1957 mit 5 % zu verzinsen,

erklären wir uns bereit, die Betreuung des noch in Anspruch genommenen Baukostendarlehens in Höhe von 3 740 M zunächst bis 2.1.1958 zurückzustellen.

./.

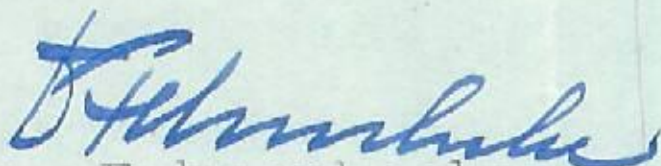
Wir bitten Sie, uns bis spätestens 4.11.1957 mitzuteilen, ob Sie dieses Angebot annehmen. Wir werden Ihnen dann umgehend mitteilen, ob Herr Dietz bereit ist, die Wohnung zu räumen und Ihnen andere Wohnungsinteressenten nennen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

2. Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich, Mannheim,
A 2, 1 erhält hiervon Nachricht mit der Bitte, sich bis zum 4.11. 1957 ebenfalls zu äußern und uns gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung des Herrn Dietz folgenden Inhalts zu übersenden:

"Ich verpflichte mich hiermit gegenüber der Stadt und Herrn Karl Hofmann, daß ich die Wohnung im Hause Nietzschestraße 30 bis spätestens 31.12.1957 räume und Herrn Hofmann zur Verfügung stelle."

Mit hochachtungsvoller Begrüßung


Dr. Fehsenbecker
Bürgermeister

lu

Wiederholte Konferenz mit Herrn Dietz

Ich habe zunächst den Vorschlag gemacht, das Büro im Hause Nietzschesstrasse 30 schon zum 31.12.1957 aufzulösen und der Stadt eine entsprechende Mitteilung zu machen, mit der Erklärung, dass zum Ende des Jahres der noch geschuldete Baudarlehenbetrag von Herrn Hofmann bezahlt wird. Herr Dietz sen. hat mir jedoch gestern mitgeteilt, dass er die Räume noch über den 1.1.1958 hinaus haben müsste und dass er das Büro nicht vorzeitig räumen könnte.

Dagegen sieht Herr Dietz sen. eine Möglichkeit, Herrn Hoffmann eine Forderung, die die Fa. Dietz an einen Herrn Vogel noch besitzt, zur Deckung des Baudarlehens abzutreten. Herr Dietz sen. wird mir ein Schriftstück hierüber in diesen Tagen zugehen lassen.

Mannheim, den 5.10.1957
Dr.H./St.

vh

*Ich habe Herrn Dietz sen.
erinnert.*

8.10.57

vh

1. Die Bedeutung der Sprache

Die Sprache ist das wichtigste Mittel der menschlichen Kommunikation. Sie ermöglicht es uns, unsere Gedanken und Empfindungen auszudrücken und mit anderen zu teilen. Ohne Sprache wäre das Leben für den Menschen kaum denkbar. Die Sprache ist auch ein Spiegelbild der Kultur und der Gesellschaft, in der sie gesprochen wird. Sie entwickelt sich ständig weiter und ist ein dynamisches System.

Die Sprache ist ein zentraler Bestandteil der menschlichen Existenz. Sie ist das Werkzeug, mit dem wir unsere Welt verstehen und gestalten. Die Sprache ist auch ein Mittel zur Identifizierung und zum Aufbau von Gemeinschaften. Sie ist ein Symbol für die menschliche Vernunft und die Fähigkeit zur abstrakten Denkfähigkeit.

Die Sprache ist ein zentraler Bestandteil der menschlichen Existenz.

Mannheim, 16. Sept. 1957

Abschrift!

Herrn
Professor Dr. Heimerich,
Mannheim.

Nachstehend Abschrift eines Schreibens der Stadt Mannheim in Sachen
M. Dietz.

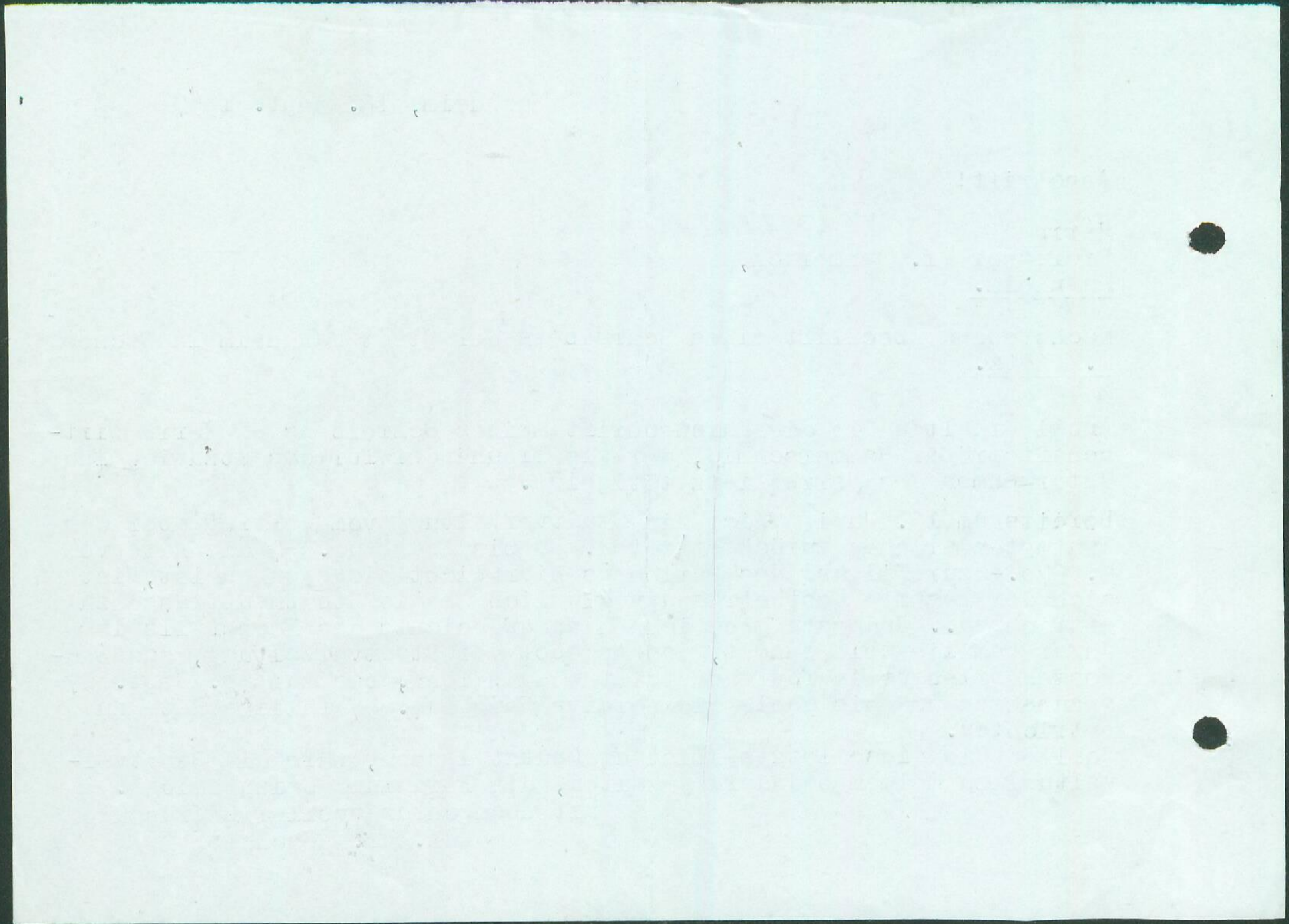
Anbei erhalten Sie die Durchschrift meines Schreibens an Herrn Wirtschaftsprüfer Hammerschmid, der als Treuhänder für das abzuwickelnde Unternehmen des Herrn Dietz tätig ist.

Bereits am 15. Juni 57 ist die Stadtverwaltung vom Vertrag über das Baukostendarlehen zurückgetreten. Da bis Ende Aug. 57 die Rate von M. 670.- zur Tilgung des Darlehens hier nicht eingegangen ist, ist an sich der gesamte Restbetrag unverzüglich an die Stadthauptkasse zu entrichten... Indessen gebe ich Ihnen angesichts des Todesfalls in Ihrer Familie Gelegenheit, das Angebot der Stadtverwaltung, das Baukostendarlehen in fünf Monatsraten zu tilgen, bis zum 30. Sept. 57 anzunehmen und bis dahin die bereits Ende Aug. 57 fällige Rate zu entrichten.

Sollten Sie diese letzte Frist ungenutzt lassen, wäre die Stadtverwaltung zu meinem Bedauern gehalten, die Forderung beizutreiben.

mit hochachtungsvoller Begrüßung

gez. Dr. Reschke



den 26.9.1957

Herrn
Karl H o f m a n n

Abschrift an Fa. Dietz

M a n n h e i m
Philosophenplatz 6

Betr.: die Wohnung im Hause Nietzschesstrasse 30

Sehr geehrter Herr Hofmann !

Herr Dietz hat mir Ihr an ihn gerichtetes Schreiben vom 20.9.57 zur Kenntnis gebracht.

Bitte überlassen Sie mir doch eine Abschrift des ablehnenden Bescheides der Stadt an Sie, den Sie offenbar auf Ihren Brief an die Stadtverwaltung vom 12.9.57 erhalten haben. Vielleicht kann ich Ihnen dann im Benehmen mit Herrn Dietz einen neuen Vorschlag machen, der geeignet ist, die Angelegenheit in erträglicher Weise abzuwickeln.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Mannheim, 20. Sept. 1957

Herrn
M. Dietz,
Mannheim.

Eingegangen

23. SEP. 1957

Erle. Nr.:

Sehr geehrter Herr Dietz!

Ich erhielt gestern ein Schreiben von der Stadt Mannheim, wonach der Baukostenzuschuss in 5 Raten abbezahlt werden muss.

Falls ich nicht einig gehe, so wird die Stadt Mannheim die Forderung eintreiben. Sie sehen also, dass in dieser Sache nichts mehr zu ändern ist u. darf ich Sie höfl. bitten, dass Sie die Zahlungen in 5 Raten zurückzahlen. Eine andere Regelung ist nicht mehr möglich.

Sollten Sie die Zahlungen nicht leisten, so muss ich Sie, so leid mir dies auch tut, für alle Unkosten, verantwortlich machen. Ich bitte Sie mir nun mitzuteilen, ob Sie die Zahlungen leisten. Ihre Rückäusserung sehe ich bis längstens 25. Sept. entgegen.

Hochachtungsvoll!

Tel. 43085

L. Hoffmann

den 12.9.1957

Firma

Max D i e t z K.G.

M a n n h e i m 1

Postfach E 6

Betr.: die Wohnung im Hause Nietzschestrasse 30, 3. Obergeschoss

Sehr geehrte Herren !

Heute hat sich Herr Hofmann bei mir eingefunden. Ich habe mich sehr gut mit ihm verständigt und habe für Herrn Hofmann den in Abschrift beiliegenden Brief abgesetzt, der mit der Unterschrift des Herrn Hofmann versehen gleich an die Stadtverwaltung abgegangen ist.

Aus einer Andeutung, die mir gestern abend Herr Oberbürgermeister Dr. Reschke gemacht hat, glaube ich entnehmen zu können, dass vielleicht in dieser Wohnungsfrage Ihnen und Herrn Hofmann doch entgegen gekommen wird und auf diese Weise ein Prozess vermieden werden kann.

Mit freundlicher Begrüssung !

44

Den 12. 3. 1957

Sehr geehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen

hiermit zu schreiben

zu beehren.

Ich habe die Ehre, Ihnen

hiermit zu schreiben

zu beehren. Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu schreiben zu beehren.
Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu schreiben zu beehren.
Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu schreiben zu beehren.

Sehr geehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu schreiben zu beehren.
Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu schreiben zu beehren.
Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu schreiben zu beehren.

Sehr geehrte Herren!

Mit freundlichen Grüßen

Karl Hofmann
M a n n h e i m
Philosophenplatz 6

Mannheim, den 12. September 1957

An die
Stadtverwaltung Mannheim
- Referat IV -

M a n n h e i m
Rathaus

Betr.: die Wohnung im Hause Nietzschestrasse 30
III. Obergeschoss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Die Stadt hat mich aufgefordert, den für die obengenannte Wohnung geleisteten Bauzuschuss sofort oder doch in kurzfristigen Raten noch im Laufe dieses Jahres zurück zu bezahlen, da ich die Wohnung an die Firma Max Dietz K.G. abgegeben habe. Es hing dies damit zusammen, dass die Wohnung an einen Angestellten der Firma Dietz, Herrn Willi Kretzschmar auf lange Dauer vermietet war. Infolge der Liquidation der Firma Max Dietz musste sich Herr Kretzschmar auswärts eine andere Stellung suchen, da er in Mannheim eine solche Stellung nicht mehr gefunden hat. Herr Kretzschmar hat deshalb Mannheim sofort verlassen und den laufenden Mietvertrag nicht mehr erfüllt. Da Herr Kretzschmar durch die Firma Max Dietz an mich gekommen war, habe ich keine Bedenken getragen, der Firma Max Dietz auf eine gewisse Zeit die Wohnung zu überlassen. Herr Ernst Dietz, der massgebende Inhaber der Firma Max Dietz hat mir zugesichert, dass er spätestens Ende Juni 1958 nach Beendigung der Liquidation seiner Firma, die Wohnung wieder räumen wird. Ich kann dann von einem neuen Mieter den zu diesem Termin noch geschuldeten Baukostenzuschuss, der etwas über DM 3.000.-- betragen wird, erhalten und kann diesen restlichen Baukostenzuschuss am 1.7.58, wenn die Firma Max Dietz die Wohnung geräumt hat, an die Stadt zurück bezahlen.

Ich bitte Sie darum, sich mit dieser Restzahlung bis zum 1.7.1958 zu gedulden. Im Augenblick bin ich nicht in der Lage, diesen Baukostenzuschuss zurück zu erstatten. Auch die Firma Max Dietz, die

sich ja zu Gunsten ihrer Gläubiger in einer Liquidation befindet, kann mir diesen Betrag nicht vorstrecken. Es würden sich also, wenn Sie auf Ihrer Forderung bestehen, Prozesse ergeben, die für alle Beteiligten lästig sind und nur Schwierigkeiten und Kosten verursachen.

Ich bitte Sie daher, meinem Ersuchen stattzugeben, und sich mit der Rückzahlung des Baukostenzuschusses bis zum 1.7.1958 zu gedulden. Die ursprünglich vereinbarten monatlichen Rat^{en} zur Zurückzahlung des Baukostenzuschusses werden auch bis dahin pünktlich geleistet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

gez. Hopmann

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

den 5.9.1957

Herrn

Karl Hofmann
Bauunternehmung

M a n n h e i m
Philosophenplatz 6

*Durchschlag hing an
Dietz*

Sehr geehrter Herr Hofmann !

Die Firma Max Dietz K.G., die ich in verschiedenen Angelegenheiten vertrete, hat mir die Korrespondenz mit Ihnen wegen der Wohnung im Hause Nietzschestrasse 30 vorgelegt. Insbesondere auch Ihren Brief an Herrn Dietz vom 1.9.1957.

Da ich annehme, dass auch Ihnen nicht viel an Prozessen gelegen ist, hätte ich die Angelegenheit gerne einmal mit Ihnen persönlich erörtert, um festzustellen, ob sich eine angemessene Regelung herbeiführen lässt. Herr Dietz hat der Stadtverwaltung Mannheim jetzt noch einmal den Vorschlag machen lassen, das Baudarlehen zu den ursprünglichen Bedingungen aufrecht zu erhalten, wenn er die Räume im Hause Nietzschestrasse 30 spätestens Mitte nächsten Jahres räumt. Bis dahin wird nämlich die Liquidation der Firma Max Dietz K.G. sicher beendet sein. Man könnte wohl annehmen, dass die Stadt auf diesen Vorschlag eingeht, wenn auch Sie in diesem Sinne auf die Stadt einwirken.

Über alle diese Dinge sollten wir aber einmal sprechen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Ch.

Max Dietz K.G.

Max Dietz K. G., Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4 (Fabrikstation)

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

Gegr. 1891

Herrn

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

=====

A 2, 1

HERREN - KNABEN - SPORTHEMDEN

SCHLAFANZUG - NACHTHEMDEN

STRICKHANDSCHUHE ALLER ART

MODISCHE STRICKWAREN

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Schliessfach E 6

M A N N H E I M - ~~X~~ 1

Postfach 1163

6/Ch

4.9.1957

Sehr geehrter Herr Professor !

In der Anlage 1 Schreiben des Hauseigentümers Nietzschesstrasse 30 Herrn Karl Hofmann mit der Bitte um Beantwortung . Wir haben Herrn Hofmann Zwischenbescheid gegeben , dass Sie das Schreiben selbst beantworten werden.

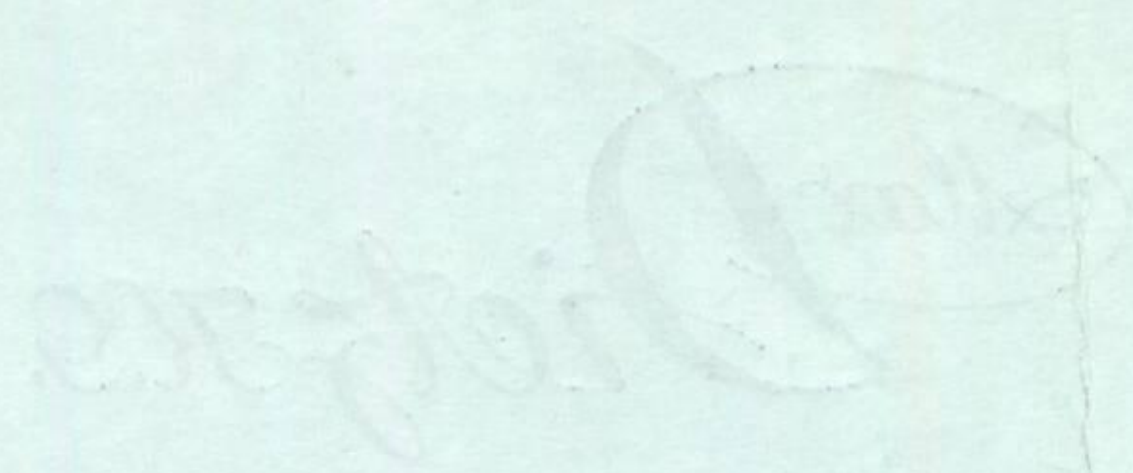
Desweiteren in der Anlage Durchschlag der Karte an Kurt Staub vom 8.8. 57 mit der Bitte denselben zur Komplettierung des Vorfalles zu Ihren Akten nehmen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M a x D i e t z K.G.

Anl.: 2

Kurt Staub



THE UNITED STATES OF AMERICA

DEPARTMENT OF THE INTERIOR

BUREAU OF LAND MANAGEMENT

WASHINGTON, D. C. 20090

OFFICE OF THE ASSISTANT SECRETARY

FOR LAND MANAGEMENT

1015 N. 1ST AVENUE, SUITE 100

DENVER, COLORADO 80202

TELEPHONE (303) 733-8000

FAX (303) 733-8001

WWW.BLM.GOV

WWW.DENVERBLM.GOV

MEMORANDUM

TO: DIRECTOR, BLM

FROM: ASST. DIR. FOR LAND MGMT.

SUBJECT: [Illegible]

DATE: [Illegible]

BY: [Illegible]

1. [Illegible]

2. [Illegible]

3. [Illegible]

4. [Illegible]

5. [Illegible]

6. [Illegible]

7. [Illegible]

8. [Illegible]

9. [Illegible]

10. [Illegible]

11. [Illegible]

12. [Illegible]

13. [Illegible]

14. [Illegible]

15. [Illegible]

16. [Illegible]

17. [Illegible]

18. [Illegible]

19. [Illegible]

20. [Illegible]

21. [Illegible]

22. [Illegible]

23. [Illegible]

24. [Illegible]

25. [Illegible]

Mannheim, 1. Sept. 1957

Herrn
M. Dietz⁴,
Mannheim.

Eingegangen

3. SEP 1957

Erledigt:

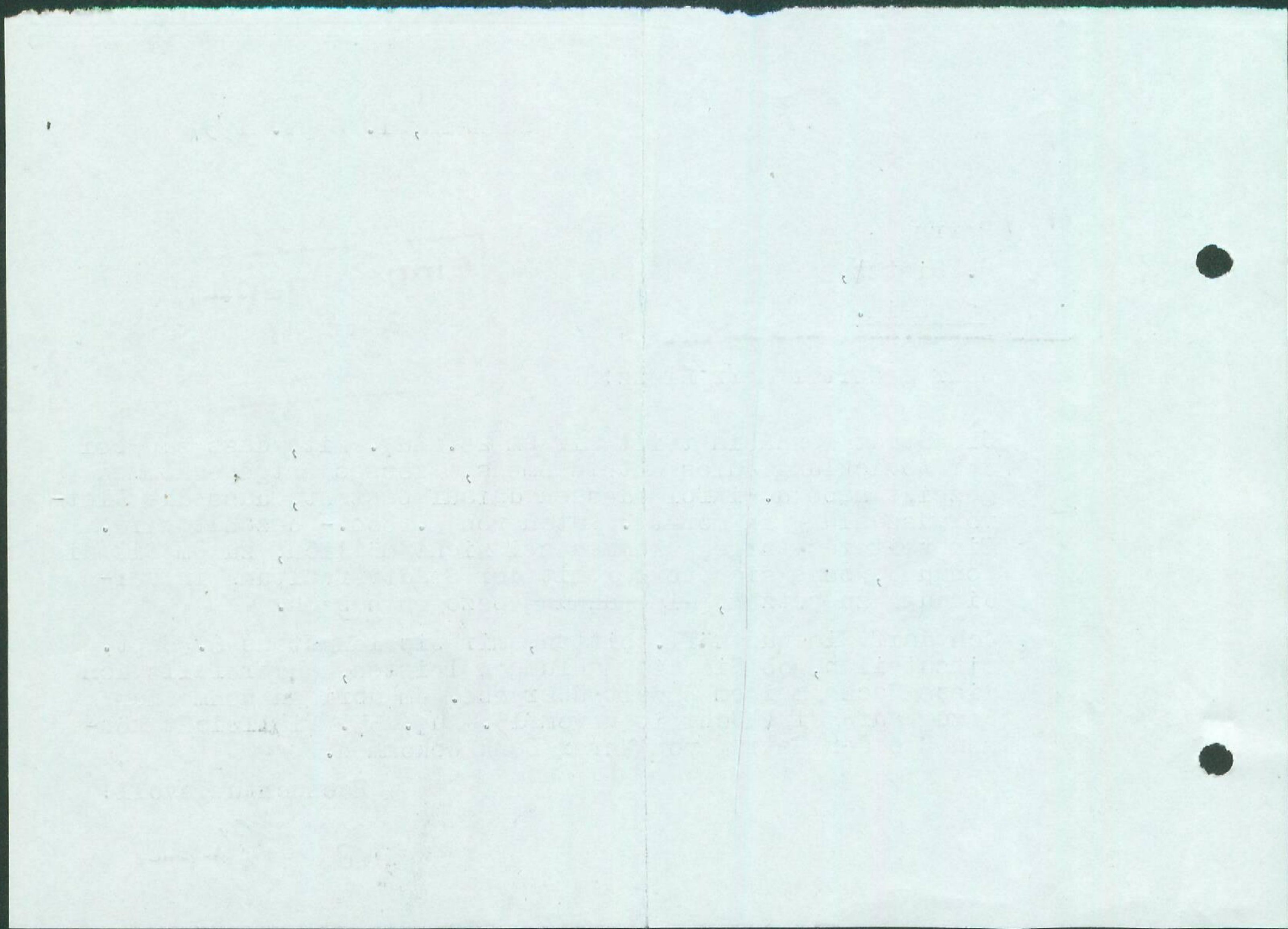
Sehr geehrter Herr Dietz!

Die Stadt Mannheim teilt mir am 28. Aug. mit, dass sie bei der Abwicklung Ihres Unternehmens, grosses Entgegenkommen gezeigt habe u. infolgedessen darauf besteht, dass die Mietvorauszahlung in monatl. Raten von M. 800.- bezahlt wird. Ein weiteres Entgegenkommen sei nicht möglich, zudem Sie die Wohnung, ohne sich vorher mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen, ~~die Wohnung~~ bezogen haben.

Ich darf Sie nun höfl. bitten, mir bis längstens 6. Sept. mitzuteilen, ob Sie die Zahlungen leisten, andernfalls ich diese Sache meinem Anwalt übergebe. Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Schreiben vom 15. Aug. 57. Vielleicht können Sie den Betrag von Ihrer Bank bekommen.

Hochachtungsvoll!

E. Hoffmann



30.8. Kopf mit

Hammerstein. Herrn Dietz

O.B. hat auf den Brief des
Herrn Dietz hin abgelehnt antworten. 30.8.1957
zu kommen. Nun soll Hammerstein
nochmals schreiben. Ich habe für ihn

Herrn den nachfolgenden Brief
diktieren

Oberbürgermeister
Dr. Reschke

M a n n h e i m
=====

Rathaus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Als ich heute in meiner Eigenschaft als Treuhänder der
nicht gesicherten Gläubiger der Fa. Max Dietz K.G. in
Mannheim weilte, hat mir Herr Ernst Dietz die Korrespon-
denz vorgelegt, die er mit der Stadt bzw. mit Ihnen per-
sönlich hinsichtlich des Wohnungsbaudarlehens für die Woh-
nung im Hause Nietzschestr. 30 geführt hat. Ich fühle mich
verpflichtet, auch von mir aus im Interesse der Gläubiger
der Fa. Max Dietz K.G. zu dieser Angelegenheit Stellung
zu nehmen.

Meine Prüfung hat ergeben, dass die Wohnung ursprünglich
an einen Angestellten der Fa. Max Dietz K.G., Herrn Willi
Kretzschmar auf die Dauer von 8 Jahren vermietet war. Das
Dienstverhältnis mit Herrn Kretzschmar, der ein Monats-
gehalt von DM 1.275,-- bezogen hat, kam infolge der Liqui-
dation der Fa. Max Dietz K.G. und der Einstellung ihres
Betriebes zur Auflösung. Herr Kretzschmar musste sich so-
fort nach einer anderen Position umsehen, die er in Mannheim
nicht fand. Er hat deshalb Mannheim verlassen und den laufen-
den Mietvertrag nicht mehr erfüllt. Da Herr Kretzschmar
von der Fa. Max Dietz K.G. an Herrn Hofmann wegen einer
Wohnung gewiesen worden war, hat Herr Hofmann sich wegen
der plötzlichen Auflösung des Mietvertrages an die Fa. Max
Dietz K.G. gewandt. Herr Ernst Dietz hat daraufhin vorge-
schlagen, die Wohnung für eine gewisse Zeitdauer für die

1. Die Aufgabe der Kunst ist es, das Leben zu verstehen und es darzustellen. Sie soll dem Betrachter einen Einblick in die menschliche Existenz verschaffen und ihn zu neuen Erkenntnissen anleiten.

2. Die Kunst ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Sie zeigt die Probleme, die Menschen in ihrer Umgebung sehen und fühlen. Durch die Kunst können wir die Welt um uns herum besser verstehen und sie verändern.

3. Die Kunst ist eine Form der Kommunikation. Sie ermöglicht es uns, unsere Gedanken und Gefühle mit anderen zu teilen. Durch die Kunst können wir uns verbinden und eine gemeinsame Sprache finden. Sie ist ein Mittel, um die menschliche Erfahrung zu teilen und sie zu verankern.

4. Die Kunst ist eine Form der Kritik. Sie ermöglicht es uns, die Welt um uns herum zu hinterfragen und sie zu kritisieren. Durch die Kunst können wir die Machtverhältnisse in der Gesellschaft aufdecken und sie in Frage stellen. Sie ist ein Mittel, um die soziale Gerechtigkeit zu fordern und die menschliche Würde zu verteidigen.

Unterbringung seines Liquidationsbüros zu verwenden. Herr Hofmann ging damit einig, forderte aber einen um DM 10,-- monatlich erhöhten Mietpreis. Herr Ernst Dietz war damit einverstanden.

Da die Fa. Max Dietz K.G. ihr Fabrikgebäude und ihre Büroräume in der Wattstr. 2-4 räumen musste, ist Herrn Ernst Dietz gar nichts anderes übrig geblieben, als die Wohnung im Hause Nietzschestr. 30 für die Unterbringung seines Büros und seines umfangreichen Geschäftsarchivs zu verwenden, da er ein anderes geeignetes Büro in der Kürze der Zeit trotz Annoncen und sonstiger Bemühungen nicht aufreiben konnte.

Herr Ernst Dietz will die 3-räumige Wohnung im Hause Nietzschestr. 30 nur bis längstens Mitte nächsten Jahres benützen. Auch ich kann bestätigen, dass die Liquidation der Fa. Max Dietz K.G. bis dahin beendet sein wird und dass dann die Wohnung geräumt und wieder für ihren ursprünglichen Wohnzweck verwendet werden kann. Die nicht gesicherten Gläubiger der Fa. Max Dietz K.G. sind schon wegen der Kosten, die eine lange Liquidation verursacht, aufs Äusserste daran interessiert, dass die Liquidation so rasch wie nur irgend möglich beendet wird.

Sollte Herr Ernst Dietz die Räume im Hause Nietzschestr. 30 vorzeitig räumen müssen, würden ausserordentliche Verwicklungen entstehen. Der rasche und zuverlässige Ablauf der Liquidation würde gefährdet werden. Herr Ernst Dietz müsste es notgedrungen auf eine Räumungsklage des Hausbesitzers ankommen lassen, weil er bei allem guten Willen nicht in der Lage ist, Ersatzräume in kurzer Zeit zu beschaffen. Ob der Hausbesitzer es auf eine solche Räumungsklage ankommen lassen will, steht noch dahin.

Bei dieser Sachlage ist es m.E. wirklich nicht zu verantworten, das von der Stadt gegebene Wohnungsbaudarlehen in Höhe von DM 4.000,-- - in Wirklichkeit sind es nur noch DM 3.870,-- - auf einmal oder in kurzfristigen Raten von dem Hausbesitzer

zurückzuverlangen. Weder der Hausbesitzer noch die Fa. Max Dietz K.G. sind in der Lage, diesen Betrag jetzt zu leisten. Dagegen werden die monatlichen Amortisationsraten von dem Hausbesitzer pünktlich abgeführt und im übrigen besteht die Garantie, dass ab spätestens Mitte nächsten Jahres die Räume wieder für Wohnzwecke zur Verfügung stehen.

Ich bitte Sie im Namen der von mir vertretenen Gläubiger der Fa. Max Dietz K.G. die Angelegenheit einer nochmaligen Nachprüfung zu unterziehen und dem Hausbesitzer nachzulassen, dass er den noch ausstehenden Darlehensbetrag vorzeitig in grösseren Raten zurückbezahlen muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Herz Hammerstein

A b s c h r i f t
=====

K A R L H O F M A N N

B A U U N T E R N E H M U N G

Herrn 43085 Mannheim, 15. Aug. 1957
M. Dietz Nietzschestr. 34
Mannheim.

Betrifft: Baukostenzuschuss: Nietzschestr. 30!

Sehr geehrter Herr Dietz !

Die Stadt Mannheim leitet mir eine Abschrift zu, nachdem Ihnen mitgeteilt wurde, dass der Zuschuss in Höhe von M. 4000.- bzw. noch M. 3870.- in monatl. Raten von M. 800.-- getilgt werden kann. Ein weiteres Entgegenkommen sei nicht zu erwarten.

Von Ihrer Gegenforderung wird in dem Schreiben nichts erwähnt, da jedenfalls der Baukostenzuschuss mit dieser Sache nichts zu tun hat. Ich darf Sie nun ernstlich bitten, mir bis längstens 19. August mitzuteilen, ob Sie mit dieser Tilgung einverstanden sind. Wenn nicht, so ist die Wohnung, wie bereits schon mitgeteilt auf 30. Sept. 57 gekündigt. Die Tilgung geht Ihnen ja nicht verloren, da Sie monatlich an der Miete M. 65.- tilgen können.

Falls Sie Widererwarten aus irgendeinem Grunde die Wohnung aufgeben sollten, so ist es bestimmt nicht schwer die Wohnung in dieser Lage und Mietpreis anderweit zu vermieten. Der nachfolgende Mieter wird auch den Zuschuss übernehmen, der an Sie zu bezahlen ist. Leider kann ich den Zuschuss aus eigenen Mitteln nicht zurückzahlen. Schon öfters habe ich Sie gebeten bei mir vorzusprechen, bisher leider immer vergebens.

Hochachtungsvoll !

gez. K. Hofmann

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

den 9. August 1957

Firma
Max Dietz K.G.

Mannheiml
Postfach E 6

Betr.: Ihr Büro im Hause Nietzschestrasse 30

Sehr geehrte Herren !

In der obigen Angelegenheit habe ich von Herrn Bürgermeister Fehsen-
becker das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 6.8. erhalten.
Der Oberbürgermeister hat sich also in dieser Sache eingeschaltet.
Diese Einschaltung ist aber ohne genügende Wirkung geblieben. Ich
bezweifle, ob Ihnen mit dem neuen Bescheid gedient ist.

Zu einer Rücksprache stehe ich morgen vormittag oder auch am Montag
gerne zur Verfügung.

Mit freundlicher Begrüssung !

Oh

Anlage.

/ Für Herrn Dietz Brief
an O.B. persönlich
direkt.

Oh

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, 6. August 1957
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

REFERAT: IV

Herrn
Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Betreff: Baukostendarlehen der Stadt für eine Wohnung im Hause
Nietzschestraße 30

Sehr geehrter Herr Professor!

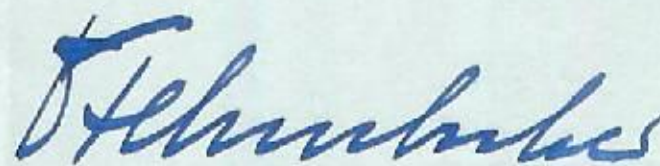
Auf Ihr Schreiben vom 3. Juli 1957 teile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister mit, daß Herrn Hofmann als Eigentümer des Hauses Nietzschestraße 30 äußerstenfalls zugestanden werden kann, das Baukostendarlehen für eine Wohnung in seinem Hause, die Herr Dietz bezogen hat, in fünf Raten von monatlich 800 DM abzutragen. Dabei kann die erste Rate im Monat August und die letzte Rate im Monat Dezember 1957 bezahlt werden.

Für die Tilgung des Baukostendarlehens ist ein weiteres Entgegenkommen nicht zu vertreten, nachdem uns Herr Hofmann als Hauseigentümer im Schreiben vom 20. Juni 1957 mitgeteilt hat, daß Herr Dietz ohne sein Wissen in die Wohnung eingezogen ist und damit den Anspruch der Stadt auf Belegung der Wohnung vereitelt hat. Infolgedessen mußte der von der Stadt für die Wohnung bestimmte Mieter anderweitig untergebracht werden. Ich darf um

Verständnis dafür bitten, daß die Stadt Mannheim in der Lage bleiben muß, über die wenigen Wohnungen zu verfügen, für die Baukostendarlehen aus Mitteln gewährt wurden, die zur Wirtschaftsförderung bestimmt sind.

Unter diesen besonderen Umständen kann Herrn Dietz nur empfohlen werden, die nunmehr seinem Vermieter eingeräumten Ratenzahlungen einzuhalten, um damit die zum 30. September dieses Jahres ausgesprochene Kündigung der Wohnung abzuwenden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung



Dr. Fehsenbecker

Bürgermeister

Herrn

xxx 41409

Karl H o f m a n n
Bauunternehmung

M a n n h e i m

=====
Nietzschestrasse 30

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

X 1

XXXXXXXXXX

24.7.57

81/Ch

1.8.57

Sehr geehrter Herr Hofmann !

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, hat Herr Professor Heimerich an Herrn Oberbürgermeister Dr. Reschke geschrieben. Sie müssen sich gedulden bis Herr Oberbürgermeister, der bis vor 8 Tagen auf Urlaub war, hierzu Stellung genommen hat.

Bitte bewahren Sie die Ruhe genauso wie wir.

Hochachtungsvoll
M a x D i e t z K.G.

Anl.: 1 Scheck üb. DM 175.-
für Miete August 57

Max Dietz

20474-38

1996

1950-1951

1877-78

14

2572250

No. 211

05213

1258

Mannheim, 24. Juli 1957

Herrn
Max Dietz,
Mannheim.

Eingegangen

30. JULI 1957

Erledigt:

Sehr geehrter Herr Dietz!

Ihre beide Schreiben vom 2.u.3. ds. habe ich erhalten. Ich habe umgehend die Stadt Mannheim davon in Kenntnis gesetzt, dass Sie eine Gegenforderung anmelden u. diese Angelegenheit Ihrem Rechtsbeistand übertragen haben. Aus diesem Grunde habe ich das Referat 4 gleichzeitig gebeten, wegen der Rückzahlung des Zuschusses noch zuzuwarten.

Bis jetzt habe ich von der Stadt, mein Schreiben war am 4. ds. abgesandt, noch keine Antwort erhalten. Besteht die Stadt jedoch auf die Rückzahlung, so muss ich auf ~~der~~ Kündigung bestehen bleiben, da ich keine andere Wahl habe. Gleichzeitig mache ich Sie höfl. darauf aufmerksam, dass ich mich s. Zt. verpflichtet habe, nur Wohnungen zu erstellen. Bis jetzt benützen Sie die ganze Wohnung für Gewerbezwecke. Falls mir hierdurch Schaden entstehen sollte, geht das auf Ihre Kosten.

Hochachtungsvoll!

E. K. Schmidt

Page 100

100

100

100

The first part of the book is devoted to a description of the various types of rocks which are found in the region. The author discusses the different kinds of igneous, sedimentary, and metamorphic rocks, and the processes by which they are formed. He also describes the different types of fossils which are found in the rocks, and the methods by which they are identified.

The second part of the book is devoted to a description of the various types of fossils which are found in the rocks. The author discusses the different kinds of plants and animals which are found in the rocks, and the methods by which they are identified. He also discusses the different types of fossils which are found in the rocks, and the methods by which they are identified.

100

100

100

3.7.1957

Herrn

Oberbürgermeister
Dr. R e s c h k e

M a n n h e i m
=====

Rathaus

Betr.: die Räumung des Fabrik- und Wohngebäudes der Firma
Max Dietz K.G. in der Wattstrasse und die Unterbringung
der Familie Ernst Dietz und des Büros .

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Ich habe Ihnen vor einiger Zeit mündlich über die Schwierigkeiten berichtet, die sich für die Familie Ernst Dietz durch die Aufgabe des Fabrik- und Wohngebäudes in der Wattstrasse bzw. durch die Abgabe dieses Gebäudekomplexes an die Firma Vetter ergeben haben. Herr Ernst Dietz musste seine Wohnung und sein Büro in der Wattstrasse bis zum 31. Mai d.Js. vereinbarungsgemäss räumen und hat dies auch getan, um der Firma Vetter und damit auch der Stadt Mannheim keinerlei Ungelegenheiten zu bereiten.

Nach langen Bemühungen ist es Herrn Ernst Dietz gelungen , für sich und seine Familie eine Wohnung in Feudenheim , Arndtstr. 23 zu finden und zu beziehen . Die Räume dieser Wohnung sind zu beschränkt , als dass dort auch das Büro der Firma Max Dietz K.G. untergebracht werden konnte . Es mussten also auch noch Büro-räume in Mannheim gefunden werden , die nicht nur notwendig sind, um die ordnungsgemässe Liquidation der Firma Max Dietz K.G. durchzuführen, wofür noch 5 Angestellte tätig sind, sondern die auch dazu dienen müssen , das gesamte, äusserst umfangreiche Schriftgut der seit 1891 bestehenden Firma unterzubringen. Ausserdem muss Herr Ernst Dietz natürlich ein Büro haben, wenn er nach Beendigung der Liquidation seiner Firma wieder daran denken will, für sich und seine Familie eine neue Existenz aufzubauen , was schwer genug halten wird.

2.7.1957

Herrn
Oberbürgermeister
Herrn
Herrn
Herrn

Herrn, die Person, der Vater- und Muttername der Firma
Max Dietz & Co. in der Adresse und die Unterzeichnung
der Familie Dietz und der Firma.

Herrn, Herr Oberbürgermeister!

Ich habe Ihnen vor einiger Zeit mündlich über die Angelegenheiten
berichtet, die sich für die Familie Dietz nach der Aufgabe
des Vater- und Mutternames in der Adresse ergeben haben.
Aufgabe dieses Angelegenheiten an die Firma Dietz ergeben haben.
Herr Dietz Dietz wurde seine Wohnung und sein Büro in der
Adresse die von 31. Mai d. J. veranlassungsgemäß können und
hat dies auch getan, um der Firma Dietz und damit auch der Stadt
sachgemäß Kenntnis der Angelegenheiten zu bereiten.

Nach langen Verhandlungen ist es Herrn Dietz gelungen, die
sich und seine Familie eine Wohnung in Paderborn, 23.
an finden und zu beziehen. Die Firma Dietz ist nun
beendet, als dass auch das Büro der Firma Max Dietz & Co.
untergebracht werden konnte. Es besteht also noch eine
Firma in Paderborn, die nicht nur notwendig ist,
um die ordnungsgemäße Liquidation der Firma Max Dietz & Co. durch-
zuführen, wobei noch 5 Angestellte tätig sind, sondern die auch
dann einen Nutzen, das gesamte, besonders umfangreiche Archiv
für seit 1891 bestehende Firma unterbringen, bestehen muss.
Herr Dietz Dietz möchte ein Büro haben, wenn er noch beschäftigt
der Liquidation seiner Firma weiter helfen will, für die
und seine Familie eine neue Existenz aufbauen, was schwer ge-
nug werden wird.

Auch die Beschaffung eines Büros zu einem tragbaren Mietpreis war für die Firma Max Dietz K.G. nicht einfach. Herr Ernst Dietz hat schliesslich eine der Wohnungen in Anspruch genommen, die für seine Angestellten bestimmt war und für die die Stadt im vorliegenden Falle einen Baukostenzuschuss in Höhe von DM 4.000.-- geleistet hat, der durch einen Zuschlag zur jeweiligen Miete allmählich wieder an die Stadt zurück bezahlt wird. Es handelt sich hier um die Wohnung im Hause Nietzschestrasse 30, die 3 Räume umfasst. Aus dieser Wohnung war ein leitender Angestellter der Firma Max Dietz K.G. nach der Betriebseinstellung dieser Firma ohne Kündigung nach auswärts weggezogen, da er sich nicht mehr in der Lage sah, infolge der Lösung seines Dienstvertrages die Miete von DM 165.-- monatlich zu bezahlen. Die Wohnung war also frei geworden und der Hauseigentümer, Herr Karl Hofmann in Mannheim, Philosophenplatz 6, war mit der Übernahme der Räume durch die Firma Max Dietz K.G. mit Wirkung vom 1. Juni 1957 einverstanden.

Nun ist aber durch den abschriftlich beiliegenden Brief des Städtischen Referats IV vom 15. Juni 1957 insofern eine neue Lage entstanden, als die Stadt ihren Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des geleisteten Baukostenzuschusses erklärt und die Zurückbezahlung dieses Baukostenzuschusses von DM 4.000.-- bis zum 30. Juni 1957 gefordert hat. Hierzu ist ^{zunächst} zu bemerken, dass ein Teil des Baukostenzuschusses durch Amortisation bereits abgetragen sein dürfte. Im übrigen ist der Hausbesitzer nicht in der Lage, einen Betrag von annähernd DM 4.000.-- innerhalb so kurzer Frist an die Stadt zurück zu bezahlen. Der Hausbesitzer hat darum der Firma Max Dietz K.G. die Räume per 30.9. d-Js. gekündigt, wenn Herr Dietz ihm nicht den Betrag von DM 4.000.-- sofort zur Verfügung stellt. Das ist naturgemäss für Herrn Dietz zur Zeit völlig unmöglich.

Ich bitte Sie um Ihre Intervention in dieser Angelegenheit.

Die Familie Dietz hat durch die Ungunst der Umstände ihre ganze

Auch die Beschaffung eines Hauses zu einem günstigen Preis
war für die Firma kein leichtes K.O. nicht einfach. Herr Ernst
Horn hat schließlich eine der Wohnungen in Anspruch ge-
nommen, die für seine Angehörigen bestimmt war und für die
die Stadt im vorliegenden Falle einen Rückkaufanspruch in Höhe
von RM 4.000.-- geltend hat, der durch einen Kaufvertrag
jeweils eine Abkündigung wieder an die Stadt zurück gebracht
wird. Es handelt sich hier um die Wohnung in einem Mietshaus
Nr. 30, die 2 Räume umfasst. Aus dieser Wohnung war ein
weiterer Angehöriger der Firma Max Dietz K.O. nach der Be-
tragsbestimmung dieser Firma ohne Kündigung nach auswärts
vergeben, da er sich nicht mehr in der Lage sah, infolge
der Lösung seines Dienstvertrages die Miete von RM 185.--
zusätzlich zu bezahlen. Die Wohnung war also frei geworden und
der Hausverwalter, Herr Karl Hofmann in Mannheim, Philosophen-
platz 8, war mit der Übernahme der Räume durch die Firma Max
Dietz K.O. mit Wirkung vom 1. Juni 1937 einverstanden.
Nun ist aber durch den nachstehend beiliegenden Brief des
Städtischen Rates IV vom 15. Juni 1937 insofern eine neue
Lage entstanden, als die Stadt ihren Kuchentrost von Vertrag
hinsichtlich des geleisteten Rückkaufanspruches erklärt und
die Rückzahlung dieses Rückkaufanspruches von RM 4.000.--
bis zum 30. Juni 1937 geltend hat. Hierin ist zu bemerken,
dass ein Teil des Rückkaufanspruches durch Abkündigung be-
reits abgetragen sein dürfte. Im Übrigen ist der Hausverwalter
nicht in der Lage, einen Betrag von annähernd RM 4.000.-- inner-
halb so kurzer Frist an die Stadt zurück zu bezahlen. Der Haus-
verwalter hat daher der Firma Max Dietz K.O. die Räume per
30.6.37. gekündigt, wenn Herr Dietz ihm nicht den Betrag
von RM 4.000.-- sofort zur Verfügung stellt. Das ist notwendig
für Herrn Dietz zur Zeit völlig unmöglich.
Ich bitte Sie um Ihre Intervention in dieser Angelegenheit.
Die Familie Dietz hat durch die Ungunst der Umstände ihre ganze

Existenz in Mannheim verloren , eine fast 70 Jahre bestehende angesehene Firma musste in Liquidation treten . Man sollte bei einer solchen Lage auf die Firma und die Angehörigen der Familie Dietz keinen unnötigen Druck ausüben und sollte andererseits auch die ordnungsgemäße Abwicklung der Liquidation , die allen Gläubigern der Firma Dietz zugute kommt, ermöglichen. Darum sollte die Stadt auf einem formalen Recht der Rückforderung des Baukostenzuschusses nicht bestehen , sondern sich damit einverstanden erklären , dass der erwähnte Baukostenzuschuss in der vorgesehenen Weise von dem Hausbesitzer in monatlichen Raten abgetragen wird. Die Firma Max Dietz K.G. bezahlt jetzt für die Räume im Hause Nietzschestrasse 30 eine Monatsmiete von DM 175.--, darin ist die Amortisationsrate für den Baukostenzuschuss enthalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Existenz im Mannheimer verloren, eine fast 70 Jahre bestehende
angesehene Firma musste in Liquidation treten. Man sollte bei
einer solchen Lage bei der Firma und die Angehörigen der Familie
Dietz keinen unnötigen Druck ausüben und sollte andererseits
auch die ordnungsgemäße Abwicklung der Liquidation, die allein
Günstigen der Firma Dietz sagte Kommt, ermöglichen. Darum
sollte die Stadt auf einem formellen Recht der Rückforderung
des Parkstadtschusses nicht bestehen, sondern sich damit
einstimmen erklären, dass der erwähnte Parkstadtschuss
in der vorgesehenen Weise von dem Hausbesitzer in monatlichen
Raten abgetragen wird. Die Firma Dietz K.G. bezahlt jetzt
für die Rente in Höhe des Parkstadtschusses 30 eine Monatsrate
von RM 175.--, darin ist die Amortisationsrate für den Bau-
kostenschuss enthalten.

Mit nachschuldigender Begründung

3.7.1957

Herrn
Bürgermeister
Dr. Fehsenbecker
M a n n h e i m
=====

Rathaus

Betr.: die Wohnung Nietzschestrasse 30 und Ihren Brief
an Herrn Karl Hofmann in Mannheim, Philosophenplatz 6
vom 15.6.1957.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der Anlage erlaube ich mir, Abdruck eines Schreibens zu
übermitteln, das ich heute an Herrn Oberbürgermeister ge-
richtet habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Anl.: 1

3.7.1957

Herrn
Bürgermeister
Dr. Fehsenbecker
L a n d e s
Rathhaus

Betr.: die Wohnung Wiesbachstrasse 30 und Ihren Brief
an Herrn Karl Hofmann in Mannheim, Philosophenplatz 6
vom 12.6.1957.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Anlage erlaube ich mir, Antwort eines Schreibens an
Herrn Hofmann, das ich heute an Herrn Oberbürgermeister ge-
richtet habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Anl. 1

3.7.1957

Herrn
Bürgermeister
Dr. Fehsenbecker
M a n n h e i m
=====
Rathaus

Betr.: die Wohnung Nietzschestrasse 30 und Ihren Brief
an Herrn Karl Hofmann in Mannheim, Philosophenplatz 6
vom 15.6.1957.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der Anlage erlaube ich mir, Abdruck eines Schreibens zu
übermitteln, das ich heute an Herrn Oberbürgermeister ge-
richtet habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Anl.: 1

2.7.1937

Herrn
Bürgermeister
Hr. Jansen
K. n. n. e. m.
Befehle

Betr.: die Wohnung, Wiesengasse 30 und Ihren Brief
an Herrn Karl Jansen in Mannheim, Philosophiestraße 6
vom 12.6.1937.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Anlage erlaube ich mir, Absdruck eines Bescheides zu
übermitteln, den ich heute an Herrn Oberbürgermeister ge-
richtet habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Anh.: 1

3.7.1957

Herrn

Oberbürgermeister
Dr. R e s c h k e

M a n n h e i m
=====

Rathaus

Betr.: die Räumung des Fabrik- und Wohngebäudes der Firma
Max Dietz K.G. in der Wattstrasse und die Unterbringung
der Familie Ernst Dietz und des Büros .

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Ich habe Ihnen vor einiger Zeit mündlich über die Schwierigkeiten berichtet, die sich für die Familie Ernst Dietz durch die Aufgabe des Fabrik- und Wohngebäudes in der Wattstrasse bzw. durch die Abgabe dieses Gebäudekomplexes an die Firma Vetter ergeben haben. Herr Ernst Dietz musste seine Wohnung und sein Büro in der Wattstrasse bis zum 31. Mai d.Js. vereinbarungsgemäss räumen und hat dies auch getan, um der Firma Vetter und damit auch der Stadt Mannheim keinerlei Ungelegenheiten zu bereiten.

Nach langen Bemühungen ist es Herrn Ernst Dietz gelungen , für sich und seine Familie eine Wohnung in Feudenheim , Arndtstr. 23 zu finden und zu beziehen . Die Räume dieser Wohnung sind zu beschränkt , als dass dort auch das Büro der Firma Max Dietz K.G. untergebracht werden konnte . Es mussten also auch noch Büroräume in Mannheim gefunden werden , die nicht nur notwendig sind, um die ordnungsgemässe Liquidation der Firma Max Dietz K.G. durchzuführen, wofür noch 5 Angestellte tätig sind, sondern die auch dazu dienen müssen , das gesamte, äusserst umfangreiche Schriftgut der seit 1891 bestehenden Firma unterzubringen. Ausserdem muss Herr Ernst Dietz natürlich ein Büro haben, wenn er nach Beendigung der Liquidation seiner Firma wieder daran denken will, für sich und seine Familie eine neue Existenz aufzubauen , was schwer genug halten wird.

2.7.1937

Sehr geehrter Herr

Oberbürgermeister
Dr. K. v. K.

Herrn v. K.

Sehr geehrter Herr

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!
Die Verwaltung des Fabrik- und Wohngebietes der Firma
Max Dietz & Co. in der Weststrasse und die Unterbringung
der Familie Ernst Dietz und des Hutes.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ich habe Ihnen vor einiger Zeit schriftlich über die Wohnverhältnisse
berichtet, die sich für die Familie Ernst Dietz durch die Aufgabe
des Fabrik- und Wohngebietes in der Weststrasse bzw. durch die
Abgabe dieses Gebäudes an die Firma Vetter ergeben haben.
Herr Ernst Dietz musste seine Wohnung und sein Büro in der
Weststrasse die am 31. Mai 1937. veräußert werden können und
hat dies auch getan, um der Firma Vetter und damit auch der Stadt
Kommunikationsmittel und Gelegenheit zu bereiten.

Nach langen Bemühungen ist es Herrn Ernst Dietz gelungen, für
sich und seine Familie eine Wohnung in Pödenheim, Amstett. 23
zu finden und zu beziehen. Die Räume dieser Wohnung sind zu be-
schreiben, als dass dort auch das Büro der Firma Max Dietz & Co.
untergebracht werden könnte. Es müssten also noch Büro-
räume in Pödenheim gefunden werden, die nicht nur notwendig sind
an die ordnungsgemäße Abwicklung der Firma Max Dietz & Co. heran-
zuführen, wohl noch 5 Angestellte tätig sind, sondern die auch
den eigenen Kassen, den gesamten, besonders umfangreichen
der seit 1897 bestehenden Firma unterbringen. Außerdem muss
Herr Ernst Dietz natürlich ein Büro haben, wenn er nach Beendigung
der Abwicklung seiner Firma wieder daran denken will, für sich
und seine Familie eine neue Existenz aufzubauen, was schwer ge-
nug helfen wird.

Auch die Beschaffung eines Büros zu einem tragbaren Mietpreis war für die Firma Max Dietz K.G. nicht einfach. Herr Ernst Dietz hat schliesslich eine der Wohnungen in Anspruch genommen, die für seine Angestellten bestimmt war und für die die Stadt im vorliegenden Falle einen Baukostenzuschuss in Höhe von DM 4.000.-- geleistet hat, der durch einen Zuschlag zur jeweiligen Miete allmählich wieder an die Stadt zurück bezahlt wird. Es handelt sich hier um die Wohnung im Hause Nietzschestrasse 30, die 3 Räume umfasst. Aus dieser Wohnung war ein leitender Angestellter der Firma Max Dietz K.G. nach der Betriebseinstellung dieser Firma ohne Kündigung nach auswärts weggezogen, da er sich nicht mehr in der Lage sah, infolge der Lösung seines Dienstvertrages die Miete von DM 165.-- monatlich zu bezahlen. Die Wohnung war also frei geworden und der Hauseigentümer, Herr Karl Hofmann in Mannheim, Philosophenplatz 6, war mit der Übernahme der Räume durch die Firma Max Dietz K.G. mit Wirkung vom 1. Juni 1957 einverstanden.

Nun ist aber durch den abschriftlich beiliegenden Brief des Städtischen Referats IV vom 15. Juni 1957 insofern eine neue Lage entstanden, als die Stadt ihren Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des geleisteten Baukostenzuschusses erklärt und die Zurückbezahlung dieses Baukostenzuschusses von DM 4.000.-- bis zum 30. Juni 1957 gefordert hat. Hierzu ist ^{zunächst} zu bemerken, dass ein Teil des Baukostenzuschusses durch Amortisation bereits abgetragen sein dürfte. Im Übrigen ist der Hausbesitzer nicht in der Lage, einen Betrag von annähernd DM 4.000.-- innerhalb so kurzer Frist an die Stadt zurück zu bezahlen. Der Hausbesitzer hat darum der Firma Max Dietz K.G. die Räume per 30.9. d-Js. gekündigt, wenn Herr Dietz ihm nicht den Betrag von DM 4.000.-- sofort zur Verfügung stellt. Das ist naturgemäss für Herrn Dietz zur Zeit völlig unmöglich.

Ich bitte Sie um Ihre Intervention in dieser Angelegenheit.

Die Familie Dietz hat durch die Ungunst der Umstände ihre ganze

Auch die Beschaffung eines Hauses zu einem tragbaren Mietpreis
war für die Firma als Platz E.G. nicht einfach. Herr Ernst
Dietz hat schließlich eine der Wohnungen in Anspruch ge-
nommen, die für seine Angehörigen bestimmt war und für die
die Stadt im vorliegenden Falle einen Diskontenachlass in Höhe
von DM 4.000.-- gefordert hat, der durch einen Zuschlag zur
jeweiligen Miete allmählich wieder an die Stadt zurück bezahlt
wird. Es handelt sich hier um die Wohnung im Hause Fietzsch-
haus 30, die 5 Räume umfasst. Aus dieser Wohnung war ein
leitender Angestellter der Firma Max Dietz E.G. nach der Be-
tragsminderung dieser Firma ohne Kündigung nach auswärts
weggezogen, da er sich nicht mehr in der Lage sah, infolge
der Minderung seines Dienstvertrages die Miete von DM 165.--
sowohl zu bezahlen. Die Wohnung war also frei geworden und
der Hausbesitzer, Herr Karl Hermann in Hemsbach, Fietzsch-
platz 6, war mit der Übernahme der Räume durch die Firma Max
Dietz E.G. mit Wirkung vom 1. Juni 1937 einverstanden.
Nun ist aber durch den beschriebenen Fall ein
städtisches Merkmal IV vom 15. Juni 1937 insoweit eine neue
Lage entstanden, als die Stadt ihren Einkommen vom Verfall
hinichtlich der geleisteten Diskontenachlass erhält und
die zur Deckung dieses Diskontenachlasses von DM 4.000.--
bis zum 30. Juni 1937 gefordert hat. Hierzu ist zu bemerken,
dass ein Teil des Diskontenachlasses durch Amortisation be-
reits eingestrichen sein dürfte. Im übrigen ist der Hausbesitzer
nicht in der Lage, einen Betrag von annähernd DM 4.000.-- inner-
halb so kurzer Frist an die Stadt zurück zu bezahlen. Der Haus-
besitzer hat darum der Firma Max Dietz E.G. die Summe von
30.2. 1/2-1/2 gekündigt, wenn Herr Dietz ihm nicht den Betrag
von DM 4.000.-- sofort zur Verfügung stellt. Das ist natürl-
ich für Herrn Dietz zur Zeit völlig unmöglich.
Ich bitte Sie um Ihre Intervention in dieser Angelegenheit.
Die Familie Dietz hat durch die Umstände ihre ganze

Existenz in Mannheim verloren , eine fast 70 Jahre bestehende angesehene Firma musste in Liquidation treten . Man sollte bei einer solchen Lage auf die Firma und die Angehörigen der Familie Dietz keinen unnötigen Druck ausüben und sollte andererseits auch die ordnungsgemässe Abwicklung der Liquidation , die allen Gläubigern der Firma Dietz zugute kommt, ermöglichen. Darum sollte die Stadt auf einem formalen Recht der Rückforderung des Baukostenzuschusses nicht bestehen , sondern sich damit einverstanden erklären , dass der erwähnte Baukostenzuschuss in der vorgesehenen Weise von dem Hausbesitzer in monatlichen Raten abgetragen wird. Die Firma Max Dietz K.G. bezahlt jetzt für die Räume im Hause Nietzschestrasse 30 eine Monatsmiete von DM 175.--, darin ist die Amortisationsrate für den Baukostenzuschuss enthalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Existenz in Kammer verloren, eine fast 10 Jahre bestehende
angesehene Firma musste in Liquidation treten. Das sollte bei
einer solchen Lage auf die Firma und die Angehörigen der Familie
nicht keinen unangenehmen Eindruck machen und sollte andererseits
auch die ordnungsgemäße Abwicklung der Liquidation, die allein
Einkauf der Firma durch einen Kommissar, einmündigen, Person
sollte die Stadt auf einem formellen Recht der Nachbarschaft
des Bankrottverfahrens nicht bestehen, sondern sich damit
einverstanden erklären, dass der erwähnte Bankrottverfahren
in der vorgesehenen Weise von dem Hausbesitzer in monatlichen
Raten abgetragen wird. Die Firma hat Platz 1.2. bezahlt, jetzt
für die Rente im Jahre 1933 50 eine Kontokorrente
von 10.000.--, dazu hat die Kontokorrente für den Bau-
kostenzuschuss entfallen.

Als höchstzulässiger Betrag

eingetr. W. Z.

eingetr. W. Z.



Max Dietz K.G. Mech. Strickerei und Wäschefabrik
Sport- und Oberhemden / Kinderhemden
Nachthemden / Schlafanzüge



Gegr. 1891

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Nuitstrasse 3
OG! Zimmer 328

Fernruf: Mannheim 8 27 38
Fernschreiber: 046 333
Drahtwort: wäschedietz mannheim
Postscheck: Ludwigshafen 464 15
München 845 03
Konten: Städtische Sparkasse
Mannheim 78 25
Landeszentralbank Mannheim

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

81/Ch

M A N N H E I M 2

Postfach 1163

26.2.1957

Sehr geehrter Herr Professor !

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben
der Stadt Mannheim betreffs Rücktritt vom Kauf-
vertrag über das Grundstück Dreesbachstr.1/Ger-
maniastr. 55, über welches ich mich mit Ihnen
bei nächster Gelegenheit gern unterhalten hätte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M a x D i e t z K.G.

M. A. Dietz

Anl.: 1 Schr.

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, 23. Februar 1957
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

REFERAT: IV

Eing. 25. FEB. 1957	
Buchh.	Erl.

1. An das
Notariat
M a n n h e i m

Betreff: Kaufvertrag vom 15.12.1954 über das Grundstück
Lgb.Nr. 10 809/3, Dreesbachstraße 1 / Germaniastraße 55
h i e r :
Rücktritt vom Kaufvertrag

Lt. notariellem Kaufvertrag vom 15.12.1954 - AZ: I 1944/54 - hat die Stadt das Grundstück Lgb.Nr. 10 809/3, Dreesbachstraße 1 / Germaniastraße 55 zum Preise von 9 996 DM an die Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 mbH verkauft. Die Gesellschaft hat die Baupflicht nicht erfüllt und überträgt das Eigentum an dem genannten Grundstück wieder auf die Stadt Mannheim unter folgenden Bedingungen:

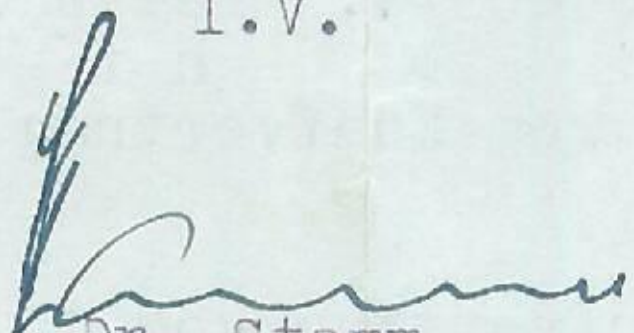
- 11. Folge*
- a) Die Rückzahlung des Kaufpreises von 9 996 DM erfolgt bar ohne Zins innerhalb 3 Wochen, nachdem die Mitteilung des Grundbuchamts über die lastenfreie Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.
 - b) Sämtliche durch die Rückübertragung entstehenden Kosten sowie die Grunderwerbsteuer gehen nach § 10 des Kaufvertrags vom 15.12.1954 zu Lasten der Gesellschaft. Von der Grunderwerbsteuer wird Befreiung gemäß § 1 Ziffer 6 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer-Befreiung beim Wohnungsbau vom 21.9.53 beantragt.
 - c) Die für die Verwaltungsarbeit der Stadt zustehende Entschädigung in Höhe von 1/10 des Kaufpreises wird ausnahmsweise nicht erhoben.
 - d) Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen die in Abt. II des Grundbuchs zu Gunsten der Stadt eingetragenen Rechte löschen zu lassen.

Wir bitten, einen entsprechenden Vertrag zu beurkunden und für die Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 Herrn Joachim Dietz, Mannheim, Wattstraße 2-4, sowie für die Stadt Herrn Stadtoberinspektor Karl Beckenbach einzubestellen.

Zwei Ausfertigungen des Vertrags erbitten wir auf Kosten der der Grundstücksgesellschaft für die städt. Akten.

2. Die Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 mbH, z.Hd.d.Herrn Joachim Dietz, Mannheim, Wattstraße 2-4 erhält hiervon Nachricht zur Kenntnisnahme.

I.V.


Dr. Stamm
Oberrechtsrat

T. Kurz

Betr.: Angelegenheit der Firma Dietz

1. Privatgespräch mit Herrn Bürgermeister Dr. Fehsenbecker im Palasthotel Mannheimer Hof am 28.2. gegen Abend.

Ich habe den Fall Dietz nochmals im Gespräch erwähnt. Herr Fehsenbecker meinte, dass man Herrn Dietz hinsichtlich der Verzinsung und Amortisation der zuletzt bewilligten DM 260.000.-- entgegenkommen könne.

2. Nachdem ich am Nachmittag des 28.2. durch die Firma Dietz erfahren hatte, dass Herr Hammerschmid am 1.3. nochmals hierher kommen wolle, um mit mir gemeinsam zu Oberbürgermeister Reschke zu gehen, habe ich am 28.2. abends Herrn Hammerschmid in München angerufen.

Das Telefongespräch verursachte einen Aufwand von DM 9.97. Die private Telefonnummer von Herrn Hammerschmid in München ist 28 491. Herr Hammerschmidt teilte mir mit, dass Herr Dietz, der bei ihm gewesen sei, einen Zahlungsplan aufgestellt habe, der ihn (Hammerschmid) zunächst erschüttert habe. Nach diesem Zahlungsplan bräuchte Dietz einen Bankkredit von mindestens DM 650.000.--; in den nächsten 3 Wochen seien DM 500.000.-- Wechsel fällig. Herr Hammerschmid glaubt den Zahlungsplan wesentlich verbessern zu können. Er hält die Aufstellung des Herrn Dietz für zu pessimistisch. Herr Dietz sei wieder in einer Panikstimmung und wolle einen Liquidationsvergleich schliessen. Das hält Herr Hammerschmid für verhängnisvoll. Er will am 1.3. über alle diese Dinge eingehend mit mir sprechen.

3. Am 1.3. hat mir Herr Dietz den im Akt befindlichen Brief an mich vom 1.3. durch seine Sekretärin überbringen lassen. Ich war über diesen Brief äusserst erstaunt, insbesondere auch darüber, dass Herr Dietz ohne mich zu fragen, beim Notariat die Sitzverlegung seiner Firma von Mannheim nach Nördlingen beantragt hat und dass er mir, wie er schrieb, auf mein Konto bei der Süddeutschen Bank für die bevorstehenden Prozesse DM 10.000.-- überwiesen hat.

4. Am 1.3. um 14.30 Uhr ist Herr Hammerschmid bei mir gewesen. Wir haben uns dann eingehend über die ganze Situation unterhalten

und volle Übereinstimmung festgestellt.

Hierauf sind wir mit meinem Wagen zu Herrn Krumme gefahren und haben mit diesem Rücksprache genommen. Herr Krumme stimmte mit uns darin überein, dass die Stadt unter allen Umständen das Fabrikanwesen zum Preise von mindestens einer Million übernehmen sollte. Herr Krumme will diese Auffassung auch gegenüber dem Oberbürgermeister ~~übernehmen~~- vertreten. Ich habe vom Büro des Herrn Krumme aus mit dem Oberbürgermeister telefoniert und habe ihn gebeten, in der Sache Dietz doch Herrn Krumme baldigst zu empfangen und allein mit ihm zu sprechen. Das hat mir der Oberbürgermeister zugesagt.

Im Anschluss an den Besuch bei Herrn Krumme sind Herr Hammerschmid und ich zur Firma Dietz gefahren und haben uns dort mit den beiden Herren Dietz eingehend besprochen. Ich habe Herrn Dietz darauf aufmerksam gemacht, dass ich ihn nicht weiter vertreten könne, wenn er ohne meine Befragung Rechtshandlungen von Bedeutung, wie etwa die Sitzverlegung seiner Firma vornehme. Auch habe ich die Überweisung des Betrages von DM 10.000.-- an mich beanstandet und habe mir meine Entschlüsse hinsichtlich dieser Überweisung vorbehalten. Ich habe Herrn Dietz gesagt, dass ich ihn voraussichtlich in diesen Tagen um Überweisung eines weiteren Kostenvorschusses gebeten hätte, dass aber dabei natürlich von einem Betrag von DM 10.000.-- keine Rede sein konnte.

Herr Hammerschmid und ich haben schliesslich Herrn Dietz soweit gebracht, dass er übereilte Entschlüsse zurückstellt. Herr Hammerschmid ist dann noch allein bei den Herren Dietz geblieben, wollte aber am Abend noch nach München zurückfahren.

Gegen 19.30 hat mich Herr Hammerschmid nochmals angerufen und hat mir mitgeteilt, dass er doch am Samstag morgen noch in Mannheim bleiben wolle, um nochmals mit Herrn Krumme zu reden. Herr Hammerschmid hat bei Herrn Dietz auch darauf gedrängt, dass dieser sein Konto bei der Süddeutschen Bank auflöst und die Beträge der Sparkasse überweist. Über das Ergebnis seines neuerlichen Gesprächs mit Herrn Krumme will mich Herr Hammerschmid unterrichten.

5. Ich habe mit Herrn Hammerschmid auch eingehend über den Gesundheitszustand von Herrn Dietz gesprochen und habe wegen dieses Gesundheitszustandes mit meinem Arzt, Herrn Dr. Herrwerth telefoniert. Nach Angabe von Herrn Hammerschmid hat Herr Dietz sen. 360 mg Blutzucker und 8% Zucker im Urin. Er erhält täglich 70 Einheiten Insulin gespritzt. Nach Aussage von Dr. Herrwerth führt eine derartige Zuckerkrankheit fast immer zu Erregungszuständen und zu unbedachten Handlungen.

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, 5. Februar 1957
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSHECK KARLSRUHE 16600

REFERAT: IV

Wa	Str.	Transp.	Eink.
Eing. - 3. FEB. 1957			
Buchh.	Erl.:		

Firma

Max Dietz K.G.

Mannheim-Neckarau

Wattstraße 2-4

Betreff: Darlehensvertrag

Sehr geehrter Herr Dietz!

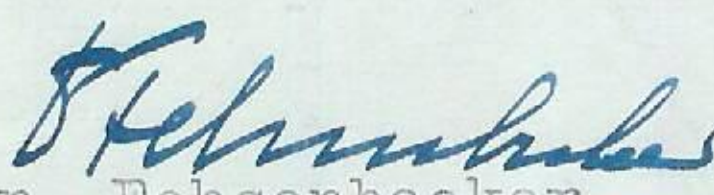
Die Finanzierung Ihres Fabrikgebäudes in Mannheim-Neckarau wurde u.a. durch einen Zwischenkredit der Stadt. Sparkasse Mannheim in Höhe von 150 000 DM sichergestellt, zu dessen Sicherung die Stadt der Sparkasse gegenüber eine erststellige Grundschuld der Optischen Werke Osterode in Höhe von 157 500 DM abgetreten hat. Gemäß unserem Schreiben vom 23. März 1955 soll dieser Zwischenkredit mit den aus der Osteroder Grundschuld zurückfließenden Mitteln abgelöst werden.

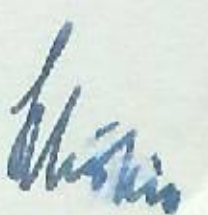
Aus der Grundschuld der Optischen Werke in Höhe von 157 500 DM ist inzwischen ein Teilbetrag von 80 000 DM an die Stadt zurückgezahlt worden. Dieser Betrag wird an die Stadt. Sparkasse Mannheim überwiesen, sobald der Darlehensvertrag mit Ihnen abgeschlossen ist und die notarielle Urkunde vorliegt.

-/-

Beiliegend übersenden wir Ihnen in fünffacher Fertigung Entwurf des Darlehensvertrags mit der Bitte um Unterzeichnung und Rückgabe. Nach Gegenzeichnung geht Ihnen eine Ausfertigung wieder zu.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung


Dr. Fehsenbecker
Bürgermeister



10	10	10	10
Steel 8778 - 10			
10			

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,
im folgenden "Stadt" genannt

und

- Mannheim*
- a) der Firma Max Dietz K.G., vorher Firma Max Dietz - Inhaber
Ernst Dietz, Mech. Strickerei und Wäschefabrik in Mannheim-
Neckarau, Wattstraße 2-4, im folgenden "Firma" genannt,
- b) der Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 m.b.H. in
Mannheim, ebenda, im folgenden "Gesellschaft" genannt.

§ 4

1. Zur Finanzierung des Fabrikgebäudes Wattstraße 2-4 in Mann-
heim-Neckarau Lgb.Nr. 15984/2 hat die Städt. Sparkasse der
Gesellschaft ein Darlehen von 150 000 DM gewährt, das durch
Eintrag einer Grundschuld in gleicher Höhe nebst Zinsen zu
Lasten des der Gesellschaft gehörigen Fabrikgrundstücks im
Grundbuch Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 dinglich ge-
sichert ist.
2. Zur Tilgung eines letztträngigen Teilbetrages dieses Darlehens
mit 80 000 DM gewährt die Stadt der Firma ein Darlehen in
Höhe von 80 000 (achtzigtausend) Deutsche Mark, das an die
Städt. Sparkasse Mannheim zu überweisen ist.
3. Die Städt. Sparkasse ihrerseits tritt gleichzeitig einen letzt-
rangigen Teilbetrag ihrer im Grundbuch Mannheim Band 1127
Heft 27 in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld von
80 000 DM nebst Zinsen vom Überweisungstage an an die Stadt
ab.

§ 2

1. Das Darlehen ist vom Tage der Überweisung an mit 5 (fünf) vom
Hundert jährlich zu verzinsen.
2. Das Darlehen ist bis 31. Dezember 1960 mit 2 (zwei) v.H.
zuzüglich ersparter Zinsen und vom 1. Januar 1961 an mit

4 (vier) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen in fortlaufenden Vierteljahresraten zu tilgen, und zwar ist die erste Tilgungsrate am 1. April 1958 zu entrichten. Am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1957 sowie am 1. Januar 1958 sind nur die Zinsen zu zahlen.

3. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer jederzeit zurückbezahlt werden.
4. Zahlungen erfolgen ausschließlich zur Tilgung der Grundschuld.

§ 3

1. Wird eine Vierteljahresrate für das nach § 1 gewährte Darlehen nicht oder nicht vollständig binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage entrichtet, so ist der gesamte Darlehensrestbetrag vom Fälligkeitstage an bis zur vollständigen Zahlung der Vierteljahresrate mit 2 (zwei) v.H. über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank für Baden-Württemberg, mindestens 6 %, höchstens 12 % jährlich zu verzinsen.
2. Eine besondere Mahnung seitens der Stadt ist in keinem Falle erforderlich. Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet. Die Darlehensraten und die Zinsen sind durch die Firma an die Stadthauptkasse Mannheim unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu zahlen.

§ 4

Das Darlehen wird nach Vorliegen einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde über die Unterwerfung der Firma und der Gesellschaft unter die sofortige Zwangsvollstreckung unverzüglich an die Stadt. Sparkasse überwiesen.

§ 5

Für die sofortige Rückzahlung des Darlehensrestbetrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Vertrags vom 26. März 1956 zwischen der Stadt und der Firma sowie der Gesellschaft.

§ 6

Die Gesellschaft tritt an die Stadt nachstehende Rechte aus der im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim eingetragenen Grundschuld für den Teilbetrag von 70 000 M unwiderruflich ab:

- a) den Anspruch auf Löschungsbewilligung, soweit die persönliche Forderung zu deren Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht entsteht oder von den Schuldnern getilgt wird;
- b) den Anspruch auf Herausgabe des Grundschuldbriefes oder, bei teilweisem Rückübertragungs- bzw. Löschungsanspruch, auf Vorlage des Grundschuldbriefes zur Herstellung eines Teilgrundschuldbriefes;
- c) den Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages zwischen dem in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Schuldner geltend gemachten dinglichen Anspruch aus der o.a. Grundschuld und der tatsächlich bestehenden persönlichen Schuld;
- d) den Anspruch auf Abrechnung aus dem der Grundschuld zugrunde liegenden Kreditverhältnis.

§ 7

- 1. Die Firma verpflichtet sich zugleich auch für ihre Rechtsnachfolger wegen der Darlehensforderung der Stadt nebst Zinsen und Kosten sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Stadt soll berechtigt sein, sich jederzeit und ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde auf Kosten der Firma oder deren Rechtsnachfolger erteilen zu lassen.
- 2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu unterwerfen, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig sein soll.

§ 8

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Rechte in Abteilung III des Grundbuchs Band 1127 Heft 27, die dem letztträngigen Teilbetrag von 70 000 DM aus der gesamten Grundschuld von 150 000 DM vorangehen, auf ihre Kosten löschen zu lassen, wenn und soweit diese sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.
2. Die Firma übernimmt die gleiche Verpflichtung zur Löschung der vorangehenden dinglichen Belastungen auf ihre Kosten.

§ 9

Firma und Gesellschaft haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

§ 11

Dieser Vertrag ist fünffach ausgefertigt worden. Die Firma, die Gesellschaft und die Städt. Sparkasse haben je eine Ausfertigung, die Stadt hat zwei Ausfertigungen erhalten.

Mannheim, 5. Februar 1957

Für die Stadt Mannheim
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bürgermeister

Für die Firma Max Dietz K.G.,
Mech. Strickerei und Wäsche-
fabrik Mannheim-Neckarau

Für die Grundstücksgesell-
schaft Germaniastraße 55 mbH
in Mannheim

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,
im folgenden "Stadt" genannt

und

- a) der Firma Max Dietz K.G., vorher Firma Max Dietz - Inhaber Ernst Dietz, Mech. Strickerei und Wäschefabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4, im folgenden "Firma" genannt,
- b) der Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 m.b.H. in Mannheim, ebenda, im folgenden "Gesellschaft" genannt.

§ 1

1. Zur Finanzierung des Fabrikgebäudes Wattstraße 2-4 in Mannheim-Neckarau Lgb.Nr. 15984/2 hat die Städt. Sparkasse der Gesellschaft ein Darlehen von 150 000 DM gewährt, das durch Eintrag einer Grundschuld in gleicher Höhe nebst Zinsen zu Lasten des der Gesellschaft gehörigen Fabrikgrundstücks im Grundbuch Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 dinglich gesichert ist.
2. Zur Tilgung eines letzt-rangigen Teilbetrages dieses Darlehens mit 80 000 DM gewährt die Stadt der Firma ein Darlehen in Höhe von 80 000 (achtzigtausend) Deutsche Mark, das an die Städt. Sparkasse Mannheim zu überweisen ist.
3. Die Städt. Sparkasse ihrerseits tritt gleichzeitig einen letzt-rangigen Teilbetrag ihrer im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld von 80 000 DM nebst Zinsen vom Überweisungstage an an die Stadt ab.

§ 2

1. Das Darlehen ist vom Tage der Überweisung an mit 5 (fünf) vom Hundert jährlich zu verzinsen.
2. Das Darlehen ist bis 31. Dezember 1960 mit 2 (zwei) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen und vom 1. Januar 1961 an mit

./.

4 (vier) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen in fortlaufenden Vierteljahresraten zu tilgen, und zwar ist die erste Tilgungsrate am 1. April 1958 zu entrichten. Am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1957 sowie am 1. Januar 1958 sind nur die Zinsen zu zahlen.

3. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer jederzeit zurückbezahlt werden.
4. Zahlungen erfolgen ausschließlich zur Tilgung der Grundschuld.

§ 3

1. Wird eine Vierteljahresrate für das nach § 1 gewährte Darlehen nicht oder nicht vollständig binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage entrichtet, so ist der gesamte Darlehensrestbetrag vom Fälligkeitstage an bis zur vollständigen Zahlung der Vierteljahresrate mit 2 (zwei) v.H. über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank für Baden-Württemberg, mindestens 6 %, höchstens 12 % jährlich zu verzinsen.
2. Eine besondere Mahnung seitens der Stadt ist in keinem Falle erforderlich. Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet. Die Darlehensraten und die Zinsen sind durch die Firma an die Stadthauptkasse Mannheim unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu zahlen.

§ 4

Das Darlehen wird nach Vorliegen einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde über die Unterwerfung der Firma und der Gesellschaft unter die sofortige Zwangsvollstreckung unverzüglich an die Stadt. Sparkasse überwiesen.

§ 5

Für die sofortige Rückzahlung des Darlehensrestbetrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Vertrags vom 26. März 1956 zwischen der Stadt und der Firma sowie der Gesellschaft.

./.

§ 6

Die Gesellschaft tritt an die Stadt nachstehende Rechte aus der im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim eingetragenen Grundschuld für den Teilbetrag von 70 000 DM unwiderruflich ab:

- a) den Anspruch auf Löschungsbewilligung, soweit die persönliche Forderung zu deren Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht entsteht oder von den Schuldner getilgt wird;
- b) den Anspruch auf Herausgabe des Grundschuldbriefes oder, bei teilweisem Rückübertragungs- bzw. Lösungsanspruch, auf Vorlage des Grundschuldbriefes zur Herstellung eines Teilgrundschuldbriefes;
- c) den Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages zwischen dem in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Schuldner geltend gemachten dinglichen Anspruch aus der o.a. Grundschuld und der tatsächlich bestehenden persönlichen Schuld;
- d) den Anspruch auf Abrechnung aus dem der Grundschuld zugrunde liegenden Kreditverhältnis.

§ 7

1. Die Firma verpflichtet sich zugleich auch für ihre Rechtsnachfolger wegen der Darlehensforderung der Stadt nebst Zinsen und Kosten sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Stadt soll berechtigt sein, sich jederzeit und ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde auf Kosten der Firma oder deren Rechtsnachfolger erteilen zu lassen.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu unterwerfen, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig sein soll.

§ 8

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Rechte in Abteilung III des Grundbuchs Band 1127 Heft 27, die dem letztträngigen Teilbetrag von 70 000 DM aus der gesamten Grundschuld von 150 000 DM vorangehen, auf ihre Kosten löschen zu lassen, wenn und soweit diese sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.
2. Die Firma übernimmt die gleiche Verpflichtung zur Löschung der vorangehenden dinglichen Belastungen auf ihre Kosten.

§ 9

Firma und Gesellschaft haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.
Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

§ 11

Dieser Vertrag ist fünffach ausgefertigt worden. Die Firma, die Gesellschaft und die Städt. Sparkasse haben je eine Ausfertigung, die Stadt hat zwei Ausfertigungen erhalten.

Mannheim, 5. Februar 1957

Für die Stadt Mannheim
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bürgermeister

Für die Firma Max Dietz K.G.,
Mech. Strickerei und Wäschefabrik Mannheim-Neckarau

Für die Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 mbH
in Mannheim

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,
im folgenden "Stadt" genannt

und

- a) der Firma Max Dietz K.G., vorher Firma Max Dietz - Inhaber Ernst Dietz, Mech. Strickerei und Wäschefabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4, im folgenden "Firma" genannt,
- b) der Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 m.b.H. in Mannheim, ebenda, im folgenden "Gesellschaft" genannt.

§ 1

1. Zur Finanzierung des Fabrikgebäudes Wattstraße 2-4 in Mannheim-Neckarau Lgb.Nr. 15984/2 hat die Städt. Sparkasse der Gesellschaft ein Darlehen von 150 000 DM gewährt, das durch Eintrag einer Grundschuld in gleicher Höhe nebst Zinsen zu Lasten des der Gesellschaft gehörigen Fabrikgrundstücks im Grundbuch Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 dinglich gesichert ist.
2. Zur Tilgung eines letzttragigen Teilbetrages dieses Darlehens mit 80 000 DM gewährt die Stadt der Firma ein Darlehen in Höhe von 80 000 (achtzigtausend) Deutsche Mark, das an die Städt. Sparkasse Mannheim zu überweisen ist.
3. Die Städt. Sparkasse ihrerseits tritt gleichzeitig einen letzttragigen Teilbetrag ihrer im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld von 80 000 DM nebst Zinsen vom Überweisungstage an an die Stadt ab.

§ 2

1. Das Darlehen ist vom Tage der Überweisung an mit 5 (fünf) vom Hundert jährlich zu verzinsen.
2. Das Darlehen ist bis 31. Dezember 1960 mit 2 (zwei) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen und vom 1. Januar 1961 an mit

4 (vier) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen in fortlaufenden Vierteljahresraten zu tilgen, und zwar ist die erste Tilgungsrate am 1. April 1958 zu entrichten. Am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1957 sowie am 1. Januar 1958 sind nur die Zinsen zu zahlen.

3. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer jederzeit zurückbezahlt werden.
4. Zahlungen erfolgen ausschließlich zur Tilgung der Grundschuld.

§ 3

1. Wird eine Vierteljahresrate für das nach § 1 gewährte Darlehen nicht oder nicht vollständig binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage entrichtet, so ist der gesamte Darlehensrestbetrag vom Fälligkeitstage an bis zur vollständigen Zahlung der Vierteljahresrate mit 2 (zwei) v.H. über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank für Baden-Württemberg, mindestens 6 %, höchstens 12 % jährlich zu verzinsen.
2. Eine besondere Mahnung seitens der Stadt ist in keinem Falle erforderlich. Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet. Die Darlehensraten und die Zinsen sind durch die Firma an die Stadthauptkasse Mannheim unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu zahlen.

§ 4

Das Darlehen wird nach Vorliegen einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde über die Unterwerfung der Firma und der Gesellschaft unter die sofortige Zwangsvollstreckung unverzüglich an die Stadt. Sparkasse überwiesen.

§ 5

Für die sofortige Rückzahlung des Darlehensrestbetrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Vertrags vom 26. März 1956 zwischen der Stadt und der Firma sowie der Gesellschaft.

§ 6

Die Gesellschaft tritt an die Stadt nachstehende Rechte aus der im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim eingetragenen Grundschuld für den Teilbetrag von 70 000 DM unwiderruflich ab:

- a) den Anspruch auf Löschungsbewilligung, soweit die persönliche Forderung zu deren Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht entsteht oder von den Schuldnern getilgt wird;
- b) den Anspruch auf Herausgabe des Grundschuldbriefes oder, bei teilweisem Rückübertragungs- bzw. Löschungsanspruch, auf Vorlage des Grundschuldbriefes zur Herstellung eines Teilgrundschuldbriefes;
- c) den Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages zwischen dem in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Schuldner geltend gemachten dinglichen Anspruch aus der o.a. Grundschuld und der tatsächlich bestehenden persönlichen Schuld;
- d) den Anspruch auf Abrechnung aus dem der Grundschuld zugrunde liegenden Kreditverhältnis.

§ 7

1. Die Firma verpflichtet sich zugleich auch für ihre Rechtsnachfolger wegen der Darlehensforderung der Stadt nebst Zinsen und Kosten sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Stadt soll berechtigt sein, sich jederzeit und ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde auf Kosten der Firma oder deren Rechtsnachfolger erteilen zu lassen.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu unterwerfen, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig sein soll.

§ 8

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Rechte in Abteilung III des Grundbuchs Band 1127 Heft 27, die dem letztträngigen Teilbetrag von 70 000 DM aus der gesamten Grundschuld von 150 000 DM vorangehen, auf ihre Kosten löschen zu lassen, wenn und soweit diese sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.
2. Die Firma übernimmt die gleiche Verpflichtung zur Löschung der vorangehenden dinglichen Belastungen auf ihre Kosten.

§ 9

Firma und Gesellschaft haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.
Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

§ 11

Dieser Vertrag ist fünffach ausgefertigt worden. Die Firma, die Gesellschaft und die Städt. Sparkasse haben je eine Ausfertigung, die Stadt hat zwei Ausfertigungen erhalten.

Mannheim, 5. Februar 1957

Für die Stadt Mannheim
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bürgermeister

Für die Firma Max Dietz K.G.,
Mech. Strickerei und Wäschefabrik Mannheim-Neckarau

Für die Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 mbH
in Mannheim

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,
im folgenden "Stadt" genannt

und

- a) der Firma Max Dietz K.G., vorher Firma Max Dietz - Inhaber Ernst Dietz, Mech. Strickerei und Wäschefabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4, im folgenden "Firma" genannt,
- b) der Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 m.b.H. in Mannheim, ebenda, im folgenden "Gesellschaft" genannt.

§ 1

1. Zur Finanzierung des Fabrikgebäudes Wattstraße 2-4 in Mannheim-Neckarau Lgb.Nr. 15984/2 hat die Städt. Sparkasse der Gesellschaft ein Darlehen von 150 000 DM gewährt, das durch Eintrag einer Grundschuld in gleicher Höhe nebst Zinsen zu Lasten des der Gesellschaft gehörigen Fabrikgrundstücks im Grundbuch Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 dinglich gesichert ist.
2. Zur Tilgung eines letztträngigen Teilbetrages dieses Darlehens mit 80 000 DM gewährt die Stadt der Firma ein Darlehen in Höhe von 80 000 (achtzigtausend) Deutsche Mark, das an die Städt. Sparkasse Mannheim zu überweisen ist.
3. Die Städt. Sparkasse ihrerseits tritt gleichzeitig einen letztträngigen Teilbetrag ihrer im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld von 80 000 DM nebst Zinsen vom Überweisungstage an an die Stadt ab.

§ 2

1. Das Darlehen ist vom Tage der Überweisung an mit 5 (fünf) vom Hundert jährlich zu verzinsen.
2. Das Darlehen ist bis 31. Dezember 1960 mit 2 (zwei) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen und vom 1. Januar 1961 an mit

4 (vier) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen in fortlaufenden Vierteljahresraten zu tilgen, und zwar ist die erste Tilgungsrate am 1. April 1958 zu entrichten. Am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1957 sowie am 1. Januar 1958 sind nur die Zinsen zu zahlen.

3. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer jederzeit zurückbezahlt werden.

4. Zahlungen erfolgen ausschließlich zur Tilgung der Grundschuld.

§ 3

1. Wird eine Vierteljahresrate für das nach § 1 gewährte Darlehen nicht oder nicht vollständig binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage entrichtet, so ist der gesamte Darlehensrestbetrag vom Fälligkeitstage an bis zur vollständigen Zahlung der Vierteljahresrate mit 2 (zwei) v.H. über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank für Baden-Württemberg, mindestens 6 %, höchstens 12 % jährlich zu verzinsen.

2. Eine besondere Mahnung seitens der Stadt ist in keinem Falle erforderlich. Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet. Die Darlehensraten und die Zinsen sind durch die Firma an die Stadthauptkasse Mannheim unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu zahlen.

§ 4

Das Darlehen wird nach Vorliegen einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde über die Unterwerfung der Firma und der Gesellschaft unter die sofortige Zwangsvollstreckung unverzüglich an die Stadt. Sparkasse überwiesen.

§ 5

Für die sofortige Rückzahlung des Darlehensrestbetrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Vertrags vom 26. März 1956 zwischen der Stadt und der Firma sowie der Gesellschaft.

./.

§ 6

Die Gesellschaft tritt an die Stadt nachstehende Rechte aus der im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim eingetragenen Grundschuld für den Teilbetrag von 70 000 DM unwiderruflich ab:

- a) den Anspruch auf Löschungsbewilligung, soweit die persönliche Forderung zu deren Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht entsteht oder von den Schuldnern getilgt wird;
- b) den Anspruch auf Herausgabe des Grundschuldbriefes oder, bei teilweisem Rückübertragungs- bzw. Löschananspruch, auf Vorlage des Grundschuldbriefes zur Herstellung eines Teilgrundschuldbriefes;
- c) den Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages zwischen dem in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Schuldner geltend gemachten dinglichen Anspruch aus der o.a. Grundschuld und der tatsächlich bestehenden persönlichen Schuld;
- d) den Anspruch auf Abrechnung aus dem der Grundschuld zugrunde liegenden Kreditverhältnis.

§ 7

1. Die Firma verpflichtet sich zugleich auch für ihre Rechtsnachfolger wegen der Darlehensforderung der Stadt nebst Zinsen und Kosten sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Stadt soll berechtigt sein, sich jederzeit und ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde auf Kosten der Firma oder deren Rechtsnachfolger erteilen zu lassen.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu unterwerfen, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig sein soll.

§ 8

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Rechte in Abteilung III des Grundbuchs Band 1127 Heft 27, die dem letztträngigen Teilbetrag von 70 000 M aus der gesamten Grundschuld von 150 000 M vorangehen, auf ihre Kosten löschen zu lassen, wenn und soweit diese sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.
2. Die Firma übernimmt die gleiche Verpflichtung zur Löschung der vorangehenden dinglichen Belastungen auf ihre Kosten.

§ 9

Firma und Gesellschaft haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.
Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

§ 11

Dieser Vertrag ist fünffach ausgefertigt worden. Die Firma, die Gesellschaft und die Städt. Sparkasse haben je eine Ausfertigung, die Stadt hat zwei Ausfertigungen erhalten.

Mannheim, 5. Februar 1957

Für die Stadt Mannheim
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bürgermeister

Für die Firma Max Dietz K.G.,
Mech. Strickerei und Wäschefabrik Mannheim-Neckarau

Für die Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 mbH
in Mannheim

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,
im folgenden "Stadt" genannt

und

- a) der Firma Max Dietz K.G., vorher Firma Max Dietz - Inhaber Ernst Dietz, Mech. Strickerei und Wäschefabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4, im folgenden "Firma" genannt,
- b) der Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 m.b.H. in Mannheim, ebenda, im folgenden "Gesellschaft" genannt.

§ 1

1. Zur Finanzierung des Fabrikgebäudes Wattstraße 2-4 in Mannheim-Neckarau Lgb.Nr. 15984/2 hat die Städt. Sparkasse der Gesellschaft ein Darlehen von 150 000 DM gewährt, das durch Eintrag einer Grundschuld in gleicher Höhe nebst Zinsen zu Lasten des der Gesellschaft gehörigen Fabrikgrundstücks im Grundbuch Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 dinglich gesichert ist.
2. Zur Tilgung eines letzt-rangigen Teilbetrages dieses Darlehens mit 80 000 DM gewährt die Stadt der Firma ein Darlehen in Höhe von 80 000 (achtzigtausend) Deutsche Mark, das an die Städt. Sparkasse Mannheim zu überweisen ist.
3. Die Städt. Sparkasse ihrerseits tritt gleichzeitig einen letzt-rangigen Teilbetrag ihrer im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld von 80 000 DM nebst Zinsen vom Überweisungstage an an die Stadt ab.

§ 2

1. Das Darlehen ist vom Tage der Überweisung an mit 5 (fünf) vom Hundert jährlich zu verzinsen.
2. Das Darlehen ist bis 31. Dezember 1960 mit 2 (zwei) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen und vom 1. Januar 1961 an mit

4 (vier) v.H. zuzüglich ersparter Zinsen in fortlaufenden Vierteljahresraten zu tilgen, und zwar ist die erste Tilgungsrate am 1. April 1958 zu entrichten. Am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1957 sowie am 1. Januar 1958 sind nur die Zinsen zu zahlen.

3. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer jederzeit zurückbezahlt werden.

4. Zahlungen erfolgen ausschließlich zur Tilgung der Grundschuld.

§ 3

1. Wird eine Vierteljahresrate für das nach § 1 gewährte Darlehen nicht oder nicht vollständig binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage entrichtet, so ist der gesamte Darlehensrestbetrag vom Fälligkeitstage an bis zur vollständigen Zahlung der Vierteljahresrate mit 2 (zwei) v.H. über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank für Baden-Württemberg, mindestens 6 %, höchstens 12 % jährlich zu verzinsen.

2. Eine besondere Mahnung seitens der Stadt ist in keinem Falle erforderlich. Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet. Die Darlehensraten und die Zinsen sind durch die Firma an die Stadthauptkasse Mannheim unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu zahlen.

§ 4

Das Darlehen wird nach Vorliegen einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde über die Unterwerfung der Firma und der Gesellschaft unter die sofortige Zwangsvollstreckung unverzüglich an die Stadt. Sparkasse überwiesen.

§ 5

Für die sofortige Rückzahlung des Darlehensrestbetrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Vertrags vom 26. März 1956 zwischen der Stadt und der Firma sowie der Gesellschaft.

§ 6

Die Gesellschaft tritt an die Stadt nachstehende Rechte aus der im Grundbuch Mannheim Band 1127 Heft 27 Abteilung III Nr. 4 zu Gunsten der Stadt. Sparkasse Mannheim eingetragenen Grundschuld für den Teilbetrag von 70 000 DM unwiderruflich ab:

- a) den Anspruch auf Löschungsbewilligung, soweit die persönliche Forderung zu deren Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht entsteht oder von den Schuldnern getilgt wird;
- b) den Anspruch auf Herausgabe des Grundschuldbriefes oder, bei teilweisem Rückübertragungs- bzw. Löschungsanspruch, auf Vorlage des Grundschuldbriefes zur Herstellung eines Teilgrundschuldbriefes;
- c) den Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages zwischen dem in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Schuldner geltend gemachten dinglichen Anspruch aus der o.a. Grundschuld und der tatsächlich bestehenden persönlichen Schuld;
- d) den Anspruch auf Abrechnung aus dem der Grundschuld zugrunde liegenden Kreditverhältnis.

§ 7

1. Die Firma verpflichtet sich zugleich auch für ihre Rechtsnachfolger wegen der Darlehensforderung der Stadt nebst Zinsen und Kosten sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Stadt soll berechtigt sein, sich jederzeit und ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde auf Kosten der Firma oder deren Rechtsnachfolger erteilen zu lassen.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu unterwerfen, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig sein soll.

§ 8

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Rechte in Abteilung III des Grundbuchs Band 1127 Heft 27, die dem letztträngigen Teilbetrag von 70 000 DM aus der gesamten Grundschuld von 150 000 DM vorangehen, auf ihre Kosten löschen zu lassen, wenn und soweit diese sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.
2. Die Firma übernimmt die gleiche Verpflichtung zur Löschung der vorangehenden dinglichen Belastungen auf ihre Kosten.

§ 9

Firma und Gesellschaft haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

§ 11

Dieser Vertrag ist fünffach ausgefertigt worden. Die Firma, die Gesellschaft und die Städt. Sparkasse haben je eine Ausfertigung, die Stadt hat zwei Ausfertigungen erhalten.

Mannheim, 5. Februar 1957

Für die Stadt Mannheim
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bürgermeister

Für die Firma Max Dietz K.G.,
Mech. Strickerei und Wäschefabrik Mannheim-Neckarau

Für die Grundstücksgesellschaft Germaniastraße 55 mbH
in Mannheim

Nov 1957:

1.3.
21

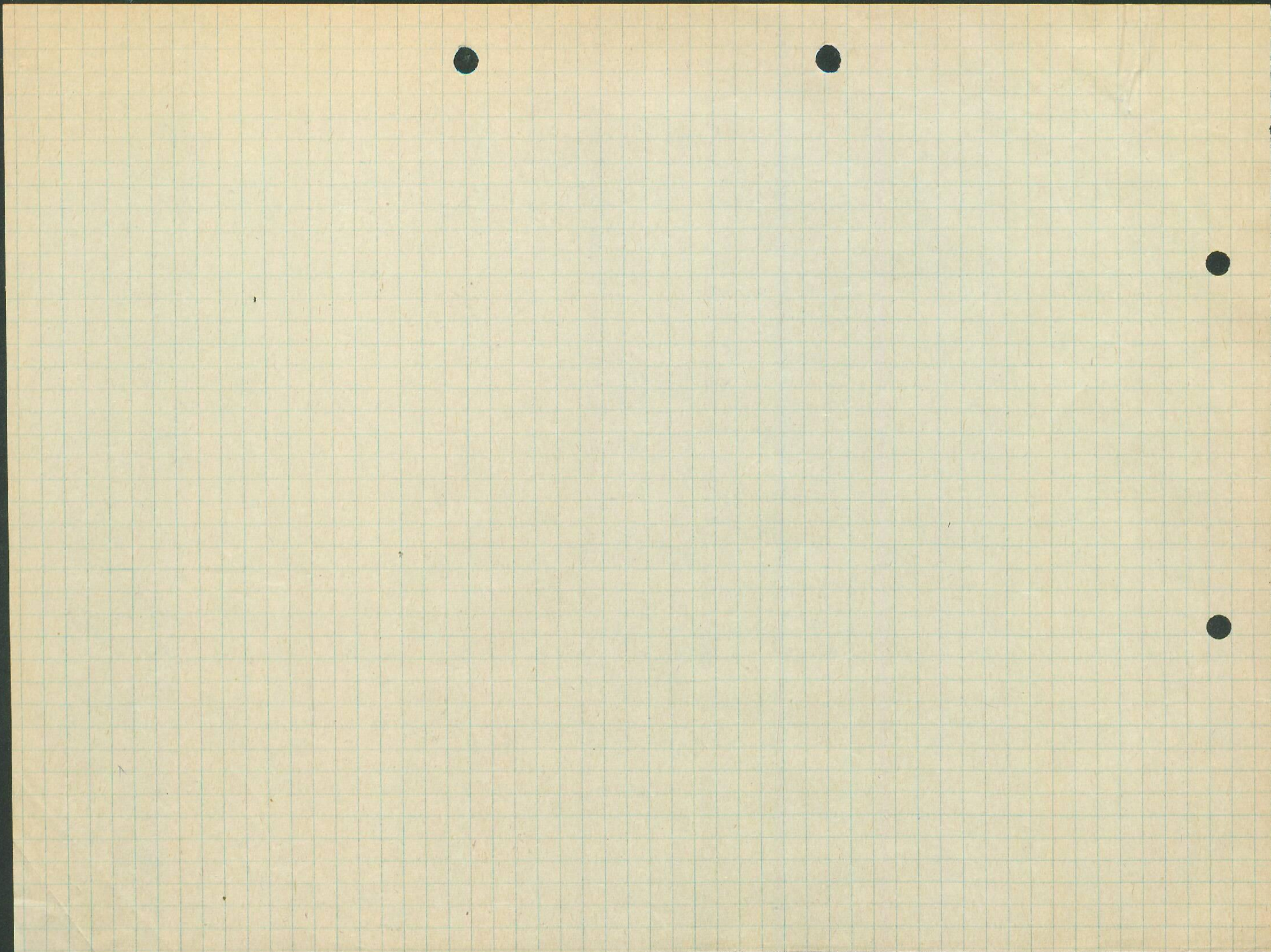
2.3.
44

4.3
31

6.3.
33

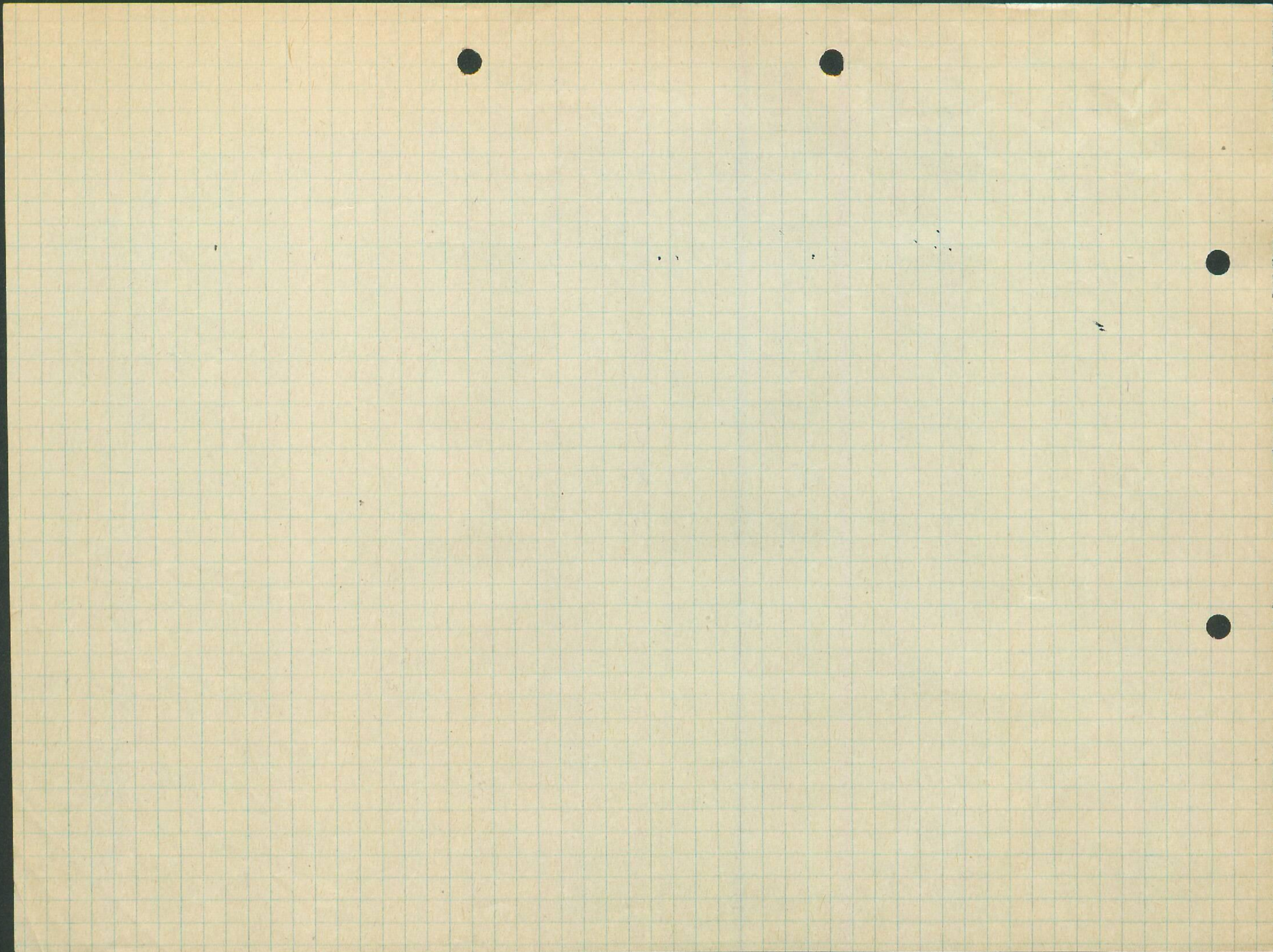
7.3
28

= 31



Febrüar 1957

<u>4.2.</u> 23	<u>5.2.</u> 24	<u>6.2.</u> 20	<u>7.2.</u> 26	<u>8.2.</u> 23	=	Ø	23
<u>11.2.</u> 25	<u>12.2.</u> 29	<u>13.2.</u> 26	<u>14.2.</u> 28	<u>15.2.</u> 23	=	Ø	26
<u>18.2.</u> 24	<u>19.2.</u> 25	<u>20.2.</u> 27	<u>21.2.</u> 31	<u>22.2.</u> 29	=	Ø	27
<u>25.2.</u> 29	<u>26.2.</u> 19	<u>27.2.</u> 23	<u>28.2.</u> 25		=	Ø	24



January 1957:

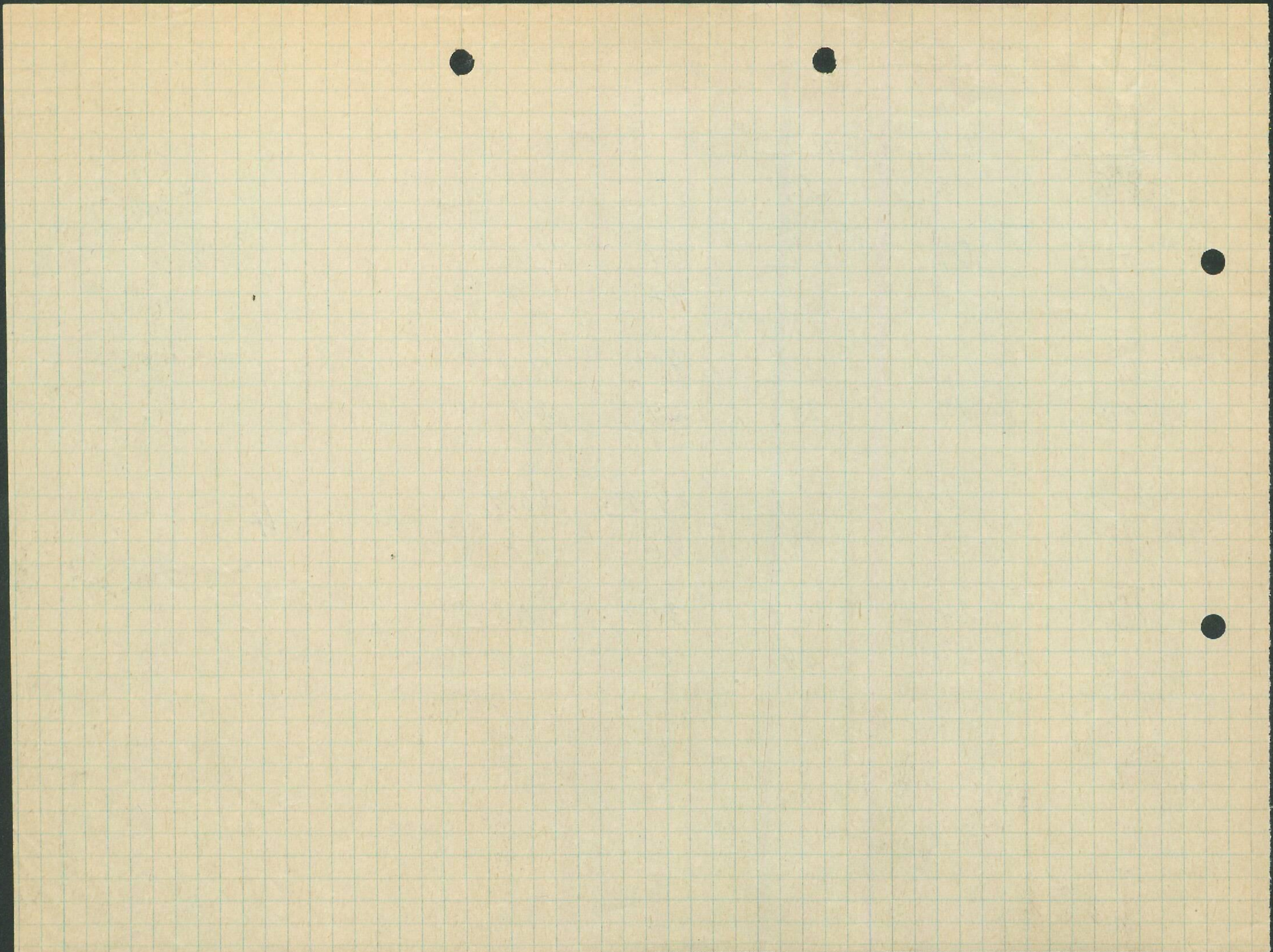
<u>2.1.</u>	<u>3.1.</u>	<u>4.1.</u>			
19	10	13			14

<u>7.1.</u>	<u>8.1.</u>	<u>9.1.</u>	<u>10.1.</u>	<u>11.1.</u>	
18	19	15	17	19	17

<u>14.1.</u>	<u>15.1.</u>	<u>16.1.</u>	<u>17.1.</u>	<u>18.1.</u>	
16	12	15	24	21	17

<u>21.1.</u>	<u>22.1.</u>	<u>23.1.</u>	<u>24.1.</u>	<u>25.1.</u>	
25	27	19	26	27	24

<u>28.1.</u>	<u>29.1.</u>	<u>30.1.</u>	<u>31.1.</u>	<u>1.2.</u>	
30	24	24	23	26	25





Gegr. 1891

Max Dietz & Co. Mech. Strickerei und Wäschefabrik
Sport- und Oberhemden / Kinderhemden
Nachthemden / Schlafanzüge



Fernruf: Mannheim 8 27 38
Fernschreiber: 046 333
Drahtwort: wäschedietz mannheim
Postscheck: Ludwigshafen 464 15
München 845 03
Konten: Städtische Sparkasse
Mannheim 78 25
Landeszentralbank Mannheim

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

M A N N H E I M 2
Postfach 1163

Den am 20.10.55 zugesagten Kredit von 650 Mille bei bisheriger Maschinen-Absicherung, Mantelzessionsvertrag (stille Zessionen, sämtlicher Warenausgang), Kundenwechsel-Diskontierung, alles auf der Basis wie bis Ende Februar 1956 und zusätzliche Sicherung sämtliche neue Maschinen, die Eigentum geworden sind, und Waren.

In ca. 8 Wochen wird auf Bundesebene LAG-Antrag 300 Mille, da Prüfung positiv verlaufen, erwartet. Die Absicherung für diesen LAG-Betrag geschieht nur in dem bisherigen Maschinenpark, den Sparkasse derzeit übereignet hat.

Es bleibt dann für Sparkasse Spitze noch 350 Mille. Dafür Zessionen und vorgenannte neue Maschinen und evtl. Warenübereignung. Nach Abschluss des LAG-Antrages und Auszahlung unsererseits Antrag stellen auf ERP-Investitionskredit 100 Mille. Absicherung hierfür Sparkasse neu gegebene Maschinen und dafür Rückführung des Spitzenkredites von 350 um den zur Auszahlung gelangten ERP-Kredit.

b.w.!

In Mannheim ab 15.3.57 Kurzarbeit (Kurzarbeit angezeigt), um weitere Verluste zu vermeiden.

Betrieb Mannheim nach Eingang LAG-Gelder sofort einstellen. (Geld Bundesebene).

Max Dietz K.G.

Max Dietz K. G., Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4 (Fabrikstation)

Gegr. 1891

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

HERREN - KNABEN - SPORTHEMDEN

SCHLAFANZUGE · NACHTHEMDEN

STRICKHANDSCHUHE ALLER ART

MODISCHE STRICKWAREN

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

M A N N H E I M - 2

Postfach 1163

Meine makellose 66-jährige Firma, 27 Jahre unter meiner Leitung, soll durch die Verlagerung nach Mannheim in den nächsten Stunden ihr grosses Renommee und damit das ihr von allen Seiten entgegengebrachte Vertrauen verlieren. Ich bitte alle beteiligten Stellen folgendes zu erwägen:

Die Sparkasse

Den am 20.10.55 zugesagten Kredit von 650 Mille bei bisheriger Maschinen-Absicherung, Mantelzessionsvertrag (stille Zessionen, sämtlicher Warenausgang), Kundenwechsel-Diskontierung, alles auf der Basis wie bis Ende Februar 1956 und zusätzliche Sicherung sämtliche neue Maschinen, die Eigentum geworden sind, + Waren.

In ca. 8 Wochen wird auf Bundesebene LAG-Antrag 300 Mille, da Prüfung positiv verlaufen, erwartet. Die Absicherung für diesen LAG-Betrag geschieht nur in dem bisherigen Maschinenpark, den Sparkasse derzeit übereignet hat.

Es bleibt dann für Sparkasse Spitze noch 350 Mille. Dafür Zessionen und vorgenannte neue Maschinen und evtl. Warenübergabe. Nach Abschluss des LAG-Antrages und Auszahlung

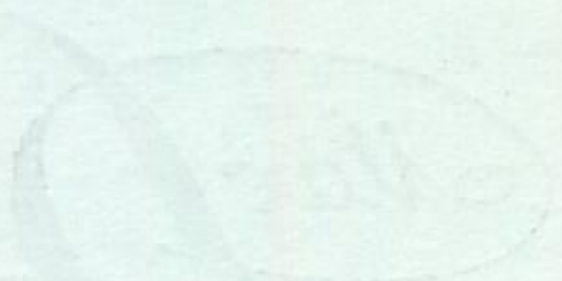
Die Stadt

GmbH-Anteile mit Gebäude mit 1,1 übernehmen. Um Grunderwerbsteuer zu ersparen, verbleibt J.D. mit 3 - 5.000 als Gesellschafter. Ferner müsste die Sparkasse ebenfalls einen Anteil in dieser Höhe erwerben.

Zur Auszahlung der Differenz Bau-summe auf 1,1 kann evtl. die Stadt Geld Osterode verwenden. Die 50 Mille Aufbaudarlehen (Kopfgelder) als á fonds perdu.

Nach LAG-Geld-Eingang sofort Gebäude räumen, nicht benötigte, in Mannheim stehende Maschinen unterstellen und Betrieb Mannheim restlos liquidieren. Rücktransport nach Nördlingen durch eigenen LKW. Spesen für diesen Rücktransport -Diesel und Reifenabnutzung, also keine Km-Gelder, und Stundenlöhne zum Be- und Entladen mit quittierten Arbeitszeitlisten (also keine Speditionsrechnung!) muss Stadt übernehmen.

b.w.!



Handwritten signature or text at the top right.

Faint, mostly illegible text in the upper middle section, possibly a header or introductory paragraph.

Ich bitte alle beteiligten Stellen... (I request all involved parties...)

Die Stadt

Die Sparkasse

Text block under 'Die Stadt' - first paragraph.

Text block under 'Die Stadt' - second paragraph.

Text block under 'Die Stadt' - third paragraph.

Text block under 'Die Sparkasse' - first paragraph.

Text block under 'Die Sparkasse' - second paragraph.

Text block under 'Die Sparkasse' - third paragraph.

unsererseits Antrag stellen auf ERP-Investitionskredit 100 Mille. Absicherung hierfür Sparkasse neu gegebene Maschinen und dafür Rückführung des Spitzenkredites von 350 um den zur Auszahlung gelangten ERP-Kredit.

In Mannheim ab 15.3.57 Kurzarbeit (Kurzarbeit angezeigt), um weitere Verluste zu vermeiden .

Betrieb Mannheim nach Eingang LAG-Gelder sofort einstellen (Geld Bundesebene).

So könnte eine makellose 66-jährige Firma erhalten werden, die durch falsche Kreditzusage -Verheimlichung der wirklichen Auflagen (Brief 28.11.55 erst nach 100 Tagen) , unberechtigte Zessionseröffnung, einseitige Politik der Stadt im März 56 mit Nötigungen von beiden Seiten und erfolgter Verschleppungstaktik von August 56 bis 4.3.57 anstatt das Problem Mitte des Jahres 56 zu lösen , vor dem Zusammenbruch steht.

